Zeitschrift

des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Westpreußen

Beiheft zum 64. Heft. 1925

Tiefenau

Marienwerder 1926
Wendt Groll, Westpreußische Hofbuchdruckerei

Tiefenau.

Eine heimatliche Studie.

Von E. Wernicke, Marienwerder.

Die Geschichte des vorordensritterlichen Preußens und damit die unserer engeren Heimat Pomesanien ist, wie bei dem Mangel an schriftlichen Ueberlieferungen natürlich, in tiefes Dunkel gehüllt.

Wohl birgt die Erde reiche Schätze allerlei Kulturerzeugnisse der Altpreußen, aber sie sind nicht umfangreich genug, um mehr Aufschluß zu geben als oberflächliche Anschauungen der Tätigkeit in Feld und Wald, im Kriege und bei der Bestattung der Toten. Die sicher vielgestaltete Holzkultur ist verbrannt, vermodert, verfault. Erst seit dem Eintreffen der Ordensritter fließen in Urkunden und Chroniken die Nachrichten reichlicher, aber das Bild wird durch die einseitige Anschauung der ordensritterlichen Zeit nicht objektiv, sondern verzerrt uns überliefert. Doch ein allgemeines Bild altpreußischen Lebens kann schon entworfen werden.

Von Kämpfen zwischen Preußen und Polen im 11. und 12. Jahrhundert, die die Herrschaft um die Weichsel verursachte, wissen wir. Aber die überlieferten Nachrichten sind so unbestimmt, die Daten einzelner Ereignisse ungewiß, ihr Schauplatz nicht feststellbar.

Erst nach 1200 beginnt sich das Dunkel zu lichten. Etwa um 1210 unternahm Christian, ein Zisterzienser Mönch deutscher Herkunft aus dem polnischen Kloster Lekno, mit einigem Erfolge Bekehrungsversuche an der unteren Weichsel auf preußischem Gebiete, wahrscheinlich unter dem Schutze und mit Unterstützung des pommerellischen Herzogs Mestwin. Von Zantir aus, der herzoglichen Burg an der Südspitze des Landdreiecks zwischen der heutigen Nogat und der Weichsel, begann er auf der pomesanischen Uferseite seine Missionstätigkeit, die so achtbare Erfolge aufzuweisen hatte, daß Papst Innocenz III. ihn 1215 zum Bischof von Preußen erhob.

Alle Erfolge Christians in Pomesanien und im Kulmer Lande wurden vernichtet, als im darauffolgenden Jahre die Preußen sich gegen die einsetzenden Polonisierungsversuche kräftig auflehnten und unter tüchtigen Führern die Polen aus dem von ihnen beanspruchten Kulmerland herauswarfen. Christians Bitten um Hilfe in Rom, seine Vorstellungen bei den polnischen Großfürsten, seine Kreuzzugspredigten im deutschen Reiche hatten wohl den Erfolg, daß Leszek der Weiße,

sein Bruder Konrad von Masowien und Herzog Heinrich von Schl… einen Kreuzzug gegen die Preußen unternahmen, an dem sich a… Mestwins Söhne Swantopolk und Wartislaw beteiligten. Der Kreuzzug blieb ohne jeden Erfolg. Das Vordringen der Altpreußen bis Zuckau nach Westen und über Thorn hinaus nach Süden führte zum Vertrage des Herzogs Konrad von Masowien mit dem deutschen Orden und leitete die deutsche Wiederbesiedelung der Ostmark ein.

Um 1230 konnte Christian unter dem Schutze Sambors, des jüngeren Bruders Swantopolks, neue Bekehrungsversuche im nördlichen Pomesanien beginnen. In der Nähe der Weichselseite Zantir auf den Weißenbergen in dem Gebiete Alyem, vielleicht auch bei dem heutigen Marienburg, errichtete er seine bischöfliche Kathedrale. Die Preußen griffen den Sitz des Bischofs an, als er am Ostertage des Jahres 1233 im Nogatwasser die Taufe von Neubekehrten vollzog, plünderten und zündeten die Kathedrale an. Den Bischof schleppten sie nach Samland, wo er in fünfjähriger Gefangenschaft eine durchaus gute Behandlung genoß. War dieser Gewaltstreich eine Folge der Festsetzung der Ordensritter auf dem Burghügel Klein Queden oder war der Zug der Ritter weichselabwärts in das Land der Preußen nördlich der Ossa erst durch diese Tat veranlaßt, wollen wir nicht zu entscheiden suchen, jedenfalls beginnen seit dieser Zeit die schweren Kämpfe um den Besitz Pomesaniens. Den Rittern scheint das Geschick des Bischofs gleichgültig gewesen zu sein, ja seine Gefangennahme ist ihnen wahrscheinlich nicht unlieb gewesen, da sie einen Konkurrenten um den Besitz des Landes unschädlich gemacht sahen.

Das Jahr 1233, das Gründungsjahr der Burg und der Stadt Marienwerder, leitet die Eroberung Pomesaniens ein. Schon wenige Jahre später ist die Herrschaft des deutschen Ordens dort so befestigt, daß deutschen Zuzüglern weite Landgebiete überwiesen werden konnten.

I. In der Ordenszeit.

Am 29. Januar des Jahres 1236 wurde in einer von Hermann Balke, dem ersten Landmeister in Preußen zu Marienwerder gegebenen Handfeste[1]), dem edlen Herrn Dietrich von Depenow die Burg Klein-Queden mit 300 flämischen Hufen und dem Zehnten von 3 Dörfern verliehen.

Dieser erste preußische Großgrundbesitzer deutscher Herkunft[2]) stammte aus einem im Hildesheimer Gebiete seit 1112 urkundlich be-

[1]) Die im Urkundenbuch von Pomesanien von Cramer aufgeführten Urkunden werden ohne besonderen Nachweis herangezogen.

[2]) Siehe Z. d. h. V. Heft 42.

zeugten, edelherrlichen Geschlechte [1]). Seine Burg Depenow bei Burgdorf war der Mittelpunkt seiner ausgedehnten Besitzungen, die nach seinem Tode (zwischen 1243 und 1245) bis zum Jahre 1247 von dem Hildesheimer Bischof aufgekauft waren. Dietrich ist 1230, 1231 und 1234 in seiner Heimat anwesend gewesen. Er wird wahrscheinlich 1232 und 1233 in Preußen Umschau gehalten haben und mindestens 1235 das Gut erhalten haben. Da er in höherem Mannesalter stand ist eine aktive Beteiligung am Kriege kaum anzunehmen. Dem deutschen Orden — Hermann Balke stammte aus der Altmark und wird zweifellos wenn nicht ein Verwandter so doch ein Bekannter Dietrichs gewesen sein — mußte daran gelegen sein, den erfahrenen Landwirt und wohlhabenden Adligen für die Urbarmachung der neuerworbenen Landgebiete zu gewinnen, sei es durch Angebot besonderer Vorrechte oder billigen Kaufes recht weiten Landbesitzes. Ihn selbst, der mit dem Hildesheimer Bischof nicht auf gutem Fuße stand, reizte desto mehr der billige Erwerb eines fürstlich zu nennenden Besitzes.

Die erste Burganlage der Ordensritter in Pomesanien, Klein Queden, wurde ihm als Sitz übergeben und zugleich als Stützpunkt der Ordensmacht. Das naheliegende Dorf Tiefenau, das heute noch seinen Namen trägt, kann damals noch nicht existiert haben, weil es sonst — ich denke an die übrigen uralten Preußendörfer mit undeutschen Namen — sicher nicht nach ihm benannt worden wäre [2]). Das Dorf Tiefenau ist deshalb als eine Gründung des deutschen Geschlechts Depenow anzusprechen.

Es erscheint wichtig, auf die Lage der Burg Klein-Queden einzugehen.

Nach der Grenzbestimmung der Urkunde vom Jahre 1236 und der Handfeste der Stadt Marienwerder vom Jahre 1336 ist ohne Mühe der Ort Klein-Quedens festzulegen. Es lag auf der nördlichen Seite der Bergschlucht, die die Gemeinde Baldram und Unterberg von einander scheidet. Die Angabe Töppens in seiner „Geschichte von Marienwerder“ auf der Grenze des heutigen Dorfes Baldram und des heutigen Gutes Rothof“ ist irreführend, da beide nicht zusammenstoßen.

Der Burghügel, offensichtlich durch Menschenhand umgeformt, gehört zum Grundstück Unterberg, Band I, Blatt 1. Der Hügel ist ohne Wasser, nur in der Parowe fließt ein Bächlein. Ueberreste einer früheren preußischen Befestigung und Holzreste eines Hauses aus der Ordenszeit

[1]) Das Wappen der Depenow's war ein mit Eisenhütchen (Feh) belegter Querbalken. Nach Siegeln Dietrichs und Volrad's von Depenow im Staatsarchiv zu Hannover.

[2]) In der Nähe des Dorfes sind Preußensiedelungen festgestellt.

sind bei Grabungen im diesjährigen Sommer gefunden. Die Erg
der Grabung können heute noch nicht ausgewertet werden. Der
heißt noch immer im Volksmunde Schloßberg, selbst eine Sag
einem Schloßfräulein knüpft sich daran. In der Urkunde
18. März 1250 über die Einrichtung der Diözese Pomesanien wi
Burg Klein-Queden noch erwähnt. Da sie aber nach dem Bur
zu schließen, nur sehr eng und wenig geräumig (44 zu 28 Mete
wesen sein kann, für eine Verteidigung gegen die fortwährende
griffe der Preußen auch nur geringe Sicherheit bot, ist anzune
daß besonders als Dietrichs Gemahlin (1240 sicher in Preußen)
siedelte, die Feste viel zu eng und zu bescheiden für die an d
Verhältnisse gewöhnte Frau war. Möglich ist auch, daß Dietric
im Anfang seinen Wohnsitz nach einem bei Tiefenau errichteten
Hause verlegt hat, dessen Stätte aus Mauerrestfunden bei der
nauer Kirche wohl gemutmaßt, aber nicht bewiesen werden kan

Als im Jahre 1294 der Landmeister Meinhard von Querfu
Bischof Heinrich sich über die Grenzen des Bistums[1]) verglichen
erwähnt, daß die Grenze beginnt beim Berge oder Wall der ei
Burg Tiefenau d. i. Klein-Queden. Daraus ist zu schließen, da
erste Burganlage gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon aufg
war.

In Uebersetzung lautet die älteste Urkunde des pomesa
Landes:

„Im Namen des Herrn! Amen. Bruder Hermann, Land
des deutschen Ordens in Preußen, gibt für alle Gläubigen diese
feste: Wir wünschen, daß allen Lebenden sowohl der Zukunft a
Gegenwart bekannt sei, daß wir mit Zustimmung unseres K
dem edlen Manne Herrn Dietrich von Depenow die Klein-Qued
nannte Burg übergeben haben und dazu 300 flämische Hufe
angebaut sind oder angebaut werden können. Er wird sie selb
messen. Die Grenze soll beginnen an der Stelle, wo die Marien
rer Grenze bei der genannten Burg ins Tal läuft, dann soll sie
der Nogat laufen, bis man unterhalb an den Fichtenwald g
Die nächste Grenze beginnt bei der genannten Höhe und erstre
geradenwegs bis zu dem schon bebauten Lande Resin. In gleich
wird die Grenze, unterhalb an der Nogat beginnend, sich hin
Sollte die vorgenannte Zahl von Hufen sich nicht in dem Gebiet
ständig finden, so soll das Fehlende im Lande Resin ergänzt w
selbstverständlich in dem Teile des Landes, der von den Preuße
angebaut ist, aber in Zukunft anbaufähig ist. Dieses Land w

---

1) Grenzsteine des Bistums sind neuerdings gefunden worden.

ebenfalls selbst abmessen. Sollte sich innerhalb dieser Grenzen irgend ein Nadelwald, etwa von der Größe einer Hufe, eingeschlossen finden, so soll er diesen außerdem selbst bei Ueberschreitung der oben erwähnten Zahl ungehindert behalten. Ebenso soll er an der unteren Grenze nogatabwärts das Holz eine halbe Meile lang und breit bis zum Ende des Waldes behalten. Er soll freie Fischerei in den Seen des Werders jenseits der Nogat und in der Nogat selbst haben, soviel für seine Küche erforderlich ist. Auch den Zehnten von den Haken [1]) dreier Dörfer, die Wadekowicz [2]), Sircoy und Myrowicz genannt werden, erhält er, soweit nicht Rechte des Kirchspiels Pestlin schon vorliegen. Das Vorherbeschriebene verleihen wir ihm und seinen Erben beiderlei Geschlechts zum Besitz bei immerwährenden Erbrecht. Er und seine Nachkommen werden unserm Hause jährlich an Zins geben: 1 Talent Wachs [3]), das ist ein Markpfund, und einen kulmischen Pfennig, und als Zehnten von jedem deutschen Pfluge jährlich einen Scheffel Weizen und ebensoviel Roggen. Und weil er zum Uradel gehört, beschließen wir, ihm und seinen Erben das Maß der Kriegsdienstleistung nicht vorzuschreiben. Er soll das Recht haben, wenn er oder seine Nachkommen es wünschen sollten, die Güter zu verkaufen, an wen er will, ausgenommen an einen Polen oder Pommern. Der Käufer und seine Nachkommen sollen nicht nur zu dem vorgenannten Zins verpflichtet sein, sondern auch zum Kriegsdienst mit zwei bewaffneten Personen und einem geübten Waffenknecht. Außerdem sollen die Bauern (Cultores mansorum) in den Dörfern, wenn wir sie zur Verteidigung und Befestigung des Landes aufrufen, Kriegsdienste leisten, wie es bei anderen gehalten wird. Geschehen zu Marienwerder am 29. Januar 1236." Unter den Zeugen wird auch Dietrich, Richter in Marienwerder, genannt. Auf ihn werden wir später zurückkommen.

Das Gebiet, das Dietrich von Depenow durch diese Urkunde zum Besitz bestätigt erhalten hatte, umfaßte nach heutigem Maße [4]) ungefähr 5040 ha. Die nachfolgend aufgeführten heutigen Gemeinden umfaßten das Gut:

Baggen	mit	182,2	ha
Budzin	„	211,6	„
Dubiel	„	459,8	„
Hintersee	„	69,8	„
Jerzewo	„	446,2	„
Pastwa	„	424,6	„
Neudorf	„	234,3	„

[1]) Haken — nur bei preußischen Bauern — $^2/_3$ kulm. Hufe.
[2]) Watkowitz.
[3]) etwa $^1/_2$ Zentner.
[4]) Eine kulmische Hufe = 16 ha 80 a 98,7 qm.

Rothof	mit	281,1	„
Tiefenau	„	842,5	„
Unterberg	„	109,9	„
Weißhof	„	613,4	„
Schutzbezirk Weißhof (Rachelshof)	„	660,9	„
Weißhofer See	„	11,5	„
Kamiontken	„	730,8	„
Brakau	„	538,4	„
	zusammen	5922,1	ha

Es wäre aber noch zu beachten, daß die Gemeindebezirke Brakau und Kamiontken einst größer waren als heute, und auch Streitwinkel, ein Teil der Dorfschaft Gr. Krebs, zum Tiefenauer Besitz gerechnet wurde.

Jedenfalls waren die 300 flämische Hufen recht großzügig vermessen worden. Nun darf man nicht vergessen, daß die im Norden liegende Waldfläche den Vermessern eine erhebliche Schwierigkeit bot. Noch Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Schutzbezirk Rachelshof auf 10 Hufen geschätzt, während er in Wirklichkeit sechsmal größer ist.

Die Besiedelung und Bewirtschaftung der 24 000 Morgen großen Besitzung erforderte erhebliche Geldmittel, zumal die Unsicherheit in Pomesanien längere Zeit noch nicht sich beheben ließ. Die aus Deutschland ankommenden Bauernfamilien mit ihrem Viehstande mußten im ersten Jahre unterhalten werden, die zahlreichen Knechte und das übrige Gesinde mußte bekleidet, verpflegt, besoldet werden, die Kriegsreisen kosteten Geld. Außerdem mußte der Zehnte — 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen jährlich von jedem deutschen Pfluge — bezahlt werden.

Der Orden war darauf bedacht, für die Kreuzheere, die zu seiner Unterstützung alljährlich nach Preußen kamen, im Lande selbst die Verpflegung durch eigene Landesprodukte sicher zu stellen, um vom Auslande wo Swantopolk schon sein Feind war, unabhängig zu sein. Da in der Urkunde hervorgehoben wird, daß nur von Preußen nicht besiedeltes Land an Dietrich von Depenow gegeben werden soll, ist anzunehmen, daß in dem verliehenen Gebiete zur Zeit der Verleihung keine Bauern saßen. Dietrichs ganzes Streben mußte also sein: Deutsche ins Land. Eine kleine Einnahme wurde ihm zugesichert: von den schon vorhandenen 3 preußischen Dörfern Watkowitz, Sircoy und Mirowitz der Zehnte, allerdings mit der Einschränkung, wenn keine Kirchenlasten nach Pestlin bestünden. Bischof Christian war seit 1233 in der Hand der Preußen und eine Festlegung der ruhenden Lasten also nicht möglich.

Die durch die immerwährenden Kämpfe mit den Preußen stark gefährdete Niederlassung von deutschen Zins-Bauern und Bewirtschaft des Bodens durch dienende Leute verursachten Dietrich Geldnöte, durch die er gezwungen an den möglichst schnellen Verkauf Hildesheimer Besitzungen heranzugehen und sich allein auf seinen Besitz in Preußen zu beschränken.

Der Orden mußte besonderen Wert darauf legen, die Sicherung des Landweges durch Pomesanien von Marienwerder nach Elbing in den Händen eines treu ergebenen Mannes zu wissen. Denn noch waren die ihm in Preußen zur Verfügung stehenden Kräfte verhältnismäßig sehr gering und dazu noch infolge der Anlage neuer Burgen und des Eingreifens in Livland zersplittert. Daher vergibt der Vize-Landmeister Berlewin an der Landstraße, die von Marienwerder über Brakau [1]) nördlich am Orkuschsee vorüber nach Alt-Christburg führt, ein Areal von 22 Hufen an Dietrich von Depenow am 1. Oktober 1239. 2 Jahre später waren nach 12jährigem Kampfe die Zwingburgen der Ordensritter etwa bis in die Linie Balga, Kreuzburg, Bartenstein, Rössel vorgeschoben. Da brach im Sommer 1242 ein Aufstand der Preußen aus, dem im Innern des Landes fast alle Burgen zum Opfer fielen. Swantopolk, der Pommernherzog, ergriff die Gelegenheit gegen den Orden feindlich vorzugehen. Um bei Beginn der Kämpfe den von seiner Weichselfestung Zantir die linke Flanke der Ordensritter bedrohenden Swantopolk in Schach zu halten und seiner Vereinigung mit den Preußen zu wehren, verlieh der Landmeister Heinrich von Wyda am 26. November 1242 dem treuen Ordensfreund Theodorich neue nördlich von Tiefenau gelegene Gebiete: Die von Preußen besiedelten Dörfer Wadekowicz (Watkowitz), Stiessewite (Straszewo) und das Erbgut eines wahrscheinlich abgefallenen Preußen Nerdingis, außerdem die Dörfer Barute (Portschweiten), Sypenyn (Scheipnitz), Merenewicz (Mirahnen), Sodlok (Sadluken), Medicz (Michorowo) und Carczemidicz (Honigfelde, mod-Honig). Das bedeutet aber, daß er bei Besetzung dieser dem Rehhöfer Forst vorgelagerten Ländereien den Durchzug der Pommerellen durch den Wald hindern sollte. Die ausdrücklich ihm auferlegte Pflicht, die Preußen in den Dörfern ebenso streng wie der Orden zu halten, läßt die Absicht bei der Verleihung deutlich erkennen.

Der Freiheitskampf der Preußen endete am 7. März 1249 mit dem Frieden von Christburg, in dem die Pomesanen volles Eigentumsrecht an beweglichem Gute und die persönliche Freiheit zugestanden erhalten.

---

[1]) Siehe Urk. 24. 8. 1303 (Besiedelung von Brakau).

Das Gebiet der Depenow war verwüstet und arg mitgenommen, wie ganz Pomesanien und wahrscheinlich wie Marienwerder von deutschen bäurischen Siedlern entblößt. Noch im Jahre 1255 wurde die Stadt Marienwerder als einstmals von Christen bewohnt bezeichnet, d. h. sie lag zu der Zeit noch in Schutt und Asche.

In dem großen Preußenaufstand (1260—73) war die Straße Christburg—Marienwerder das Einfallstor der Preußen, weil hier zwischen den sumpfigen Niederungen des Sorgeflusses im Norden und dem Sorgensee im Süden waldloses, gangbares Gelände[1]) sich hinzog. Den Folgen dieser Streifzüge der aufständischen Preußen, die bis 1277 andauerten, hatten der letzte Sohn Dietrichs, Volrad[2]), oder dessen Erben nicht mehr wirtschaftlich stand halten können. Durch Kauf ging der große Besitz in die Hand der Familie Stange über. Der Kauf wird am 24. August 1288 vom Landmeister bestätigt.

Die Heimat der Stange's ist Altenburg[3]). Dort hatte der Orden schon seit 1210 Besitzungen. Das Wappen der preußischen Familie Stange bestand aus einer runden, schrägrechts liegenden Stange, die den ganzen Schild durchzieht und jederseits 3 Blätter trägt. Der Helm hat ein halbkreisförmiges, rechterseits mit kleinen Ringen besätes Schirmbrett. Davor steht senkrecht ein mit Federn oben besteckter Schaft oder Spirkel[4]).

Ein Heinrich Stange war 1249—1252 Komtur in Christburg. Da er schon Komtur war, muß er schon längere Zeit dem Orden angehört haben und wird daher sicher Mitglieder seiner Familie auf Preußen aufmerksam gemacht haben, zumal der Orden Streiter und Kolonisatoren brauchte. 1260 wird in einer Verschreibung einer Begüterung in der Nähe von Riesenburg an den Stammpreußen Matto als dessen Grenznachbar Tyczeman Stange erwähnt (Tyczman = parvus Theodericus Filius Theoderici). Ferner läßt der Verzicht Dietrichs Stange und seiner Miterben (seines Bruders Kothibor und seines Neffen) in einer Urkunde vom Jahre 1285 auf Besitzungen und Rechte in der Stadt Marienwerder den Schluß zu, daß sie solche besessen haben müssen. Es müssen so gar recht bedeutende gewesen sein, denn dieser

---

[1]) Hier war in den ersten Kämpfen der Pomesanen auch schon die Landwehr errichtet worden, die das Eindringen der Ritter nach Osten verhindern sollte.

[2]) Volrad von Depenow starb 1283 kinderlos. Sein älterer Bruder Heinrich ist vorher verstorben oder nach Deutschland zurückgekehrt.

[3]) Zeitschrift d. h. V. Heft 42. Mülverstedt, Zur Lösung der Heimatfrage der v. Depenow und Stange.

[4]) Kramer Urkundenbuch v. Pomesanien und Engel, Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs Tafel III Nr. 210.

Dietrich und seine Miterben tauschten 1200 Hufen dagegen ein. In dieser Urkunde wird bezüglich dieser Marienwerderer Begüterungen und Rechte zweimal erwähnt, daß sie den „nostri progenitores — unsere Voreltern" nicht etwa bloß „antecessores = Vorbesitzer" verliehen sind. Sie können auch nicht etwa nur dem Vater (pater noster) gehört haben, denn dann wäre nicht der Ausdruck progenitores (Plural) gewählt worden. Deshalb ziehe ich den Schluß, daß der in der Verleihung der 300 Hufen an Dietrich von Depenow als Zeuge genannte Theodericus iudex insulae sanctae Mariae der älteste Stange in Pomesanien ist. Daß der Enkel Dietrich, der Tiefenau von Volrad von Depenow erwirbt, schon in Preußen geboren sein muß, ergibt eine Urkunde aus dem Jahre 1275, wo er, der Marschall des Olmützer Bischofs, als Theodericus de Pruscia bezeichnet wird und, seinem Siegel noch zu schließen, als Mitglied der preußischen Familie Stange sich erweist.

Durch die Urkunde vom 27. Februar 1284 war durch Bischof Albert von Pomesanien die Stiftung eines Domkapitels zu Marienwerder eingeleitet. Zuvor mußte aber die Burg und Stadt Marienwerder aus den Händen der Stange's gelöst werden. Als Ersatz wird ihnen ein um Tromnau gelegenes Gebiet von 1200 flämischen Hufen (= 200 qkm) verliehen. Außerdem bewilligt das Kapitel den Stanges für die Unkosten, die ihnen aus der Besetzung und Verteidigung der Burg in Marienwerder entstanden waren, 150 M. in kulmischer Münze. Als Dank für das Entgegenkommen der Stanges verleiht ihnen nun auch noch der Landmeister Conrad von Thierberg das Gut Stangenberg mit 100 Hufen. Wenn auch die Stanges von diesem Besitze dem Zisterzienser Kloster in Garnsee 200 Hufen abtraten, so blieb ihnen noch ein überaus stattlicher Besitz. Das Abkommen vom Jahre 1285 mit der pomesanischen Kirche wird durch den Bischof Heinrich 1293 geändert, wobei Dietrich Stange, sein Bruder Kothibor und der Schwestersohn Heinrich einen erheblichen Teil ihres Grundbesitzes abtraten. In dieser Verschreibung werden zunächst die Verdienste der progenitores, die sie sich um die pomesanische Kirche erworben haben, wieder gebührend hervorgehoben, ebenso die Unterstützung, die die Vorfahren und Dietrich durch frühere freiwillige Hergabe von Land dem Bischof Albert habe zu teil werden lassen. Dann wird der Rest der Besitzung im Bereich der pomesanischen, bischöflichen Herrschaft — Tiefenau und Stangenberg gehören zum Ordensbesitz, wenn auch zur pomesanischen Diözese! — folgendermaßen an die einzelnen Mitglieder der Familie verliehen:

D i e t r i c h erhält Dakau (50 Hufen), Trumpnia (Tromnau, 226 Hufen), Planteles (20 Hufen), Scharnoten (Ludwigsdorf) und Goryn (Guhringen) mit 60 Hufen, außerdem noch 126 benachbarte Hufen (Gebiet um Freystadt), zusammen 482 Hufen.

Kothibor erhält Werene (Klösterchen) mit 250 Hufen, Heinrich der Sohn Godekos und der Schwester, Gr. und Kl. Bandtken mit 138 1/4 Hufen.

Da Tiefenau durch Dietrich Stange von Volrad von Depenow 1283 erkauft, er mit Stangenberg 1285, Balau und Sculpin 1296 vom Orden beliehen war, so ist anzunehmen, daß Dietrich Stange um 1300 der Besitzer von etwa 1000 Hufen (200 qkm) war, ein Landbesitz der im Ordensstaat wegen seiner Größe etwas ganz außergewöhnliches darstellte.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts beginnt die bäuerliche Besiedelung Pomesaniens, wie überhaupt des Ordenslandes. Aus der Besiedelungstätigkeit Dietrichs Stange im Tiefenauer Gebiet wissen wir nicht viel, aber doch genügend, um die Eindeutschung des Gebietes zu erkennen. Am 11. Juni 1299 gibt er an den ehrsamen Gerhard, einen Wagenmacher, das Dorf Lamprechtsdorf (jetzt Kamiontken) zur Besiedelung mit Bauern nach kulmischem Rechte aus. Gerhard erhielt als Schulze 4 Freihufen zu erblichen Besitze, sowie den dritten Teil der Gerichtsgefälle.

In dieser Urkunde wird als Plebanus von Tyfenau ein Herr Martin und Johann von Golothen als Schulze von Tyfenau erwähnt. In dem Dorfe befand sich demnach eine Pfarrkirche, und das Dorf war mit Bauern besetzt.

Am 24. August 1303 erhielt von Dietrich Stange auch das Dorf Brakau eine Handfeste. Der Schulze Arnold erhielt den zehnten Teil der Hufen, 1/3 der Gerichtsbußen und den Krug frei von Zinsen. In den nächstfolgenden 11 Jahren wird auch den Bauern Zinsfreiheit gewährt, sodann sollen sie von jeder Hufe zu Martini 1/2 Mark zinsen. Für die Kirche zu Marienwerder werden gleichzeitig in Brakau und in Kamiontken je 3 Hufen gegeben.

Dietrichs letzte Erwähnung erfolgt 1313, als der Hochmeister Carl von Trier einen Streit zwischen ihm und dem Domkapitel zu Marienwerder wegen einiger Ländereien und der Mühle zu Lamprechtsdorf schlichtet. Bald darauf scheint er verstorben zu sein. Infolge der Grenzfestsetzung der bischöflich-pomesanischen Herrschaft von 1294 waren Lamprechtsdorf und Brakau bischöflich geworden. Die wegen dieser beiden Feldmarken Dietrich Stange bezw. seinen Erben obliegenden Verpflichtungen gegen die pomesanische Kirche waren nicht eingehalten. Nachdem die Erben Dietrichs versprochen hatten, den Lehnseid und die schuldigen Dienste wie die übrigen Ritter und Vasallen des Bistums zu leisten, wurden ihnen die Rückstände im Jahre 1323 erlassen [1]).

---

[1]) Codex dipl. Pr. II Nr. 103.

Die Namen der Erben werden nicht erwähnt. Im Jahre 1333 befand sich das Gebiet Tiefenau in der Hand des Ritters (miles) Kasimir. Dieser ist nicht mehr ein Stange, sondern der Gemahl einer Tochter Dietrichs. Das ergibt sich aus der Handfeste, die im Jahre 1331 Johann und Ludwig Stange ihrer Stadt Brienstadt (Freystadt) verliehen. Kasimir und seine Erben erhalten nunmehr den Zunamen von Tiefenau. Kasimir war dem Hochmeister Luther von Braunschweig, der vor 1331 als Ordenstrapier die Komthurei Christburg inne hatte, nicht bloß bekannt geworden, sondern anscheinend freundschaftlich näher getreten. Er hatte sich auch mit Luther an den Litauerkämpfen beteiligt. Seiner Verdienste wegen erhält er unter dem 26. Juni 1333, wobei er „unser lieber Ritter Kasimir" genannt wird, eine Bestätigung durch den Hochmeister, durch die ihm, seiner Gattin und seinen Erben der Besitz aller seiner Güter und Erbgüter, welche er in Pomesanien hatte, besonders die Güter Tiefenau mit allem Zubehör gemäß der früheren Privilegien gewährleistet wird.

Auch in der Handfeste Marienwerders (2. April 1336) wird er als Besitzer Tiefenaus erwähnt. Da er keine männlichen Nachkommen gehabt zu haben scheint, wird es richtig sein anzunehmen, daß seine Güter in die Hände eines Schwiegersohnes übergingen. Denn um die Mitte des 14. Jahrhunderts befinden sich Lamprechtsdorf und Brakau, wahrscheinlich auch der übrige Tiefenauer Besitz, in den Händen Jachand's von Clement und seiner Söhne Nycen und Kasimir. Diese hatten in Lamprechtsdorf eine Mühle auf der Liebe neu gebaut und damit in die Rechte der Marienwerderer Domherren eingegriffen. Der Großkomtur Wolfram von Baldersheim als Schiedsrichter von beiden Teilen angerufen entschied, daß Jachand und seine Söhne die Mühle abbrechen müßten und nicht wieder aufbauen dürften. (1363). Auch Jachand hatte wie Dietrich Stange unterlassen, die Lehnspflichten wegen Lamprechtsdorf und Brakau gegen das Bistum zu erfüllen. Der Bischof übt Nachsicht und spricht ihn auf die Fürbitte einiger Ordensgebietiger von den Strafen und Nachteilen, die er verwirkt hatte, frei [1]).

Im Jahre 1385 hat sich durch weitere Erbteilungen der Tiefenauer Besitz in 2 Stücke zerspalten: das eigentliche Tiefenau und (Alt) Rothof.

„Denen vom Roten Hofe" gehörte: Brakau, der südwestliche Teil der heutigen Gemeinde Tiefenau (etwa bis zur Grenze von Dembien), Alt Rothof und das heutige Neudorf. Der übrige Besitz war der anderen Linie gehörig.

---

[1]) Cod. dipl. Pr. V N. 11.

Nun wird im Jahre 1385 Peter von Tiefenau und Nicolaus von Tiefenau oder „mit anderem Namen vom roten Hause“ erwähnt[1]). Unzweifelhaft ist Alt Rothof das „Rote Haus“. Die Besitzung Alt Rothof, nördlich von Unterberg, gehört heute zur Gemeinde Neudorf. Eine Anhöhe dort, südlich vom Gehöft Alt Rothof, heißt heute noch Schloßberg. (Im Jahre 1890 ließ der damalige Besitzer Neumann aus den Resten von Gemäuern und den tiefen Kellern 114 cbm Steine brechen, die als Chausseesteine verkauft wurden, nachdem schon früher größere Mengen von Steinen aus den gleichen Fundamenten gebrochen worden waren). Ein Jahr später, 1386, wird Peter von Tiefenau „Herr Petir Vansch von Tiefenau“ genannt bei Schlichtung eines Streites zwischen ihm und dem Domkapitel wegen Fischereigerechtigkeit im Mariensee. In Grenzstreitigkeiten zwischen den Bürgern von Mewe wegen ihres Bürgerdorfes (Mewischfelde) mit dem Kapitel von Marienwerder und den Herrn von Tiefenau ergibt sich, daß zu letzterer Besitzung ein Dorf Czolpin gehörte, das zwischen dem Mariensee und der Nogat, also im östlichen Teile der heutigen Gemeinde Rothof entstanden war. 1396 wird die heutige Gemeinde Dubiel als Grenzort von Brakau zum ersten Male erwähnt.

Gemäß der Urkunde im April 1396 haben die Erben Hanno's von Heimsode, des Besitzers vom Roten Hofe, das ihnen gehörige Dorf Brakau für 453 M. 10 Pfennige und 10 Scot an das pomesanische Kapitel verkauft. Dasselbe tut Peter Vansch von Tiefenau mit seinem Dorfe Lamprechtsdorf an gleichem Tage für 380 M. Damit schieden die beiden Gemeinden Brakau und Lamprechtsdorf aus dem Gebiete Tiefenau endgültig aus.

Unter den Söhnen des Ritters Vansch von Tiefenau wird ein Nicolaus erwähnt. Nach dem Treßlerbuch (S. 71) erhält Niclas von Schillingsdorf 140 „zur Reise vor das Gut zu Tiefenau“ 3 Mark und außerdem 7 Mark für ein Pferd von der Samaitischen Heerfahrt. In den Jahren 1402 bis 1404 nahm derselbe Niclas von Schillingsdorf wiederholt an Sommer- und Winterheerfahrten teil und erhielt für verlorene Pferde Entschädigung. 1407 wurde ihm auf Anordnung des Großkomturs 6 M. Beihilfe zu einem Panzer gegeben. Als er verwundet wurde, erhielt der Wundarzt Wachsmuth 3 M., weil er „Niclos von Schillingsdorf den Finger heilte, der ihm zwyr in der Winterreise“ durchschossen war. Wenn nur für das Jahr 1400 die Reise als im Dienste des Gutes Tiefenau bezeichnet wird, so wird das daher kommen, daß Niclas unterdes Besitzer von Schillingsdorf (Burg Belchau) geworden war.

---

[1]) Script. rer. Pruß. V 420.

Das Gut Tiefenau besaß 1409 Heinrich von Tiefenau. Im Treßerbuch (S. 456) ist für dies Jahr die Eintragung gemacht: „item 0 M. Herr Heinrich von Tyfenow Holfe."

Das schon genannte Niederungsdorf Czolpin findet 1406 noch einnal bei einem Streite zwischen dem Domkapitel und den Brüdern Dietrich und Thomas, Erben von Thessow, irgendwie Nachkommen aus der Familie Stange Erwähnung. Bei dieser Gelegenheit sind Hannus und Sander vom Rotenhofe, die Kinder Hanno's von Heimode als Zeugen aufgeführt. Aus Angaben im Treßlerbuch für die Jahre 1402 und 1403 über Empfang von Geld ist zu entnehmen, daß er persönlich den schuldigen Kriegsdienst als Ritter leistete. Im Frühjahr 1408 nahm Johann Rotenhusen als Führer an einem Zuge nach Livland teil, für den längere Zeit in Aussicht genommen war. Im Mai begann das Unternehmen, dem 100 Mann aus den verschiedenen Ordenslandteilen und auch ein ritterbürtiger Johann Dingnagel zugeteilt waren.

Johann R. erhielt vom Ordenstreßler 6 M. für persönliche Bedürfnisse und als Kriegskasse 100 M. in Artingen [1]) und 52 Nobel [2]). Der Großscheffer ließ an Lebensmitteln für den Zug nach Weichselmünde bringen und dort auf die 7 für Ueberfahrt bereitgestellte Schiffe bringen: 30 Last [3]) Mehl, 9 Last Pökelfleisch, 100 Scheffel Erbsen, 30 Scheffel Grütze, 10 t Salz, 4 Last Heringe, 6 Last Dorsch, 3 Last Oel, 40 Last Tafelbier, 3 Schiffspfund und 2 Lispfund Hopfen, 3 Seiten Speck im Gewicht von 49 Schiffspfund.

Auf dem Schiff des Schiffers Cluner fuhr Johann von Rotenhufen mit den „Dienern" von Elbing und Balga. Zwei Pfeifer und ein Basumer (Posaunenbläser) begleiteten sie. Für die Herren war eine Tonne Rigaischen Mets und 7 Tonnen Gutbier verladen. Außerdem war für dieses Schiff Reis, Mandeln, Rosinen und ein Korb Feigen bestimmt.

Für die Ueberfahrt waren außerdem zur Beköstigung auf Cluners Schiff geladen: 2 Ochsen, 3 t Dorsch, 3 t Hering, 3 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Grütze, 1/2 t Oel, 1/4 Butter, 4 Seiten Speck, 1 Schiffspfund Salz und 2 Last Tafelbier.

Die Kriegsmannschaft war auf 5 Schiffe verladen. Das sechste nahm die Büchsenschützen, den Bäcker und seinen Kumpan, deren Siebe und Beuteltücher, zwei Köche, welche 6 Kellen, ein Fleischbeil und 5 Ellen Leinewand geliefert erhalten hatten, und zwei Fischer mit ihrem Garn und Zubehör auf. Im siebenten Schiffe waren unterge-

---

[1]) In Livland gangbare Münze. Wert = 1/2 Schilling.
[2]) Englische Goldmünze, Rosenobel. 52 Nobel = 54 M. 4 Skot.
[3]) Eine Last Korn = 24 Scheffel.

bracht: 120 Schock Brote, 6 Banner, 12 Zinnkannen, 3 eiserne Kannen, 6 Kochkessel, Kesselhaken, 40 Schock Schüsseln, 81½ Ellen Leinwand zu Tischlaken und Handtüchern, ferner 6 Last und 4 Tonnen, um darin Pulver, Erbsen, Grütze und Brote aufzubewahren.

Als Herr Johann von Rotenhusen gegen das Ende des Jahres 1408 aus Livland zurückkam, lieferte er noch 29 englische Nobeln ab, ebenso 10 Mark lotiges Silber, „das macht an Gelde 23 Mark 8 Skot“, die er aus dem Verkauf der übrig gebliebenen Lebensmittel gelöst hatte. Aus der Ordenskasse erhielt er nach seiner Rückkehr 6 Mark und Herr Dingnagel 2 Mark (Treßlerbuch S. 451 und 514.)

Während der polnischen Kriege von 1410—1414 ist das Gebiet von Tiefenau sehr schwer in Mitleidenschaft gezogen, über die Besitzer erfahren wir nichts. Durch eine Eintragung über die Niederlegung ihrer Privilegien im Rathaus zu Kulm aus dem Jahre 1430 erfahren wir, daß es in einer Büchse zusammen mit den Handfesten des Nikolaus Salewitz, wahrscheinlich des Landrichters in Stuhm, geschieht, und bei einer Urkunde vom Jahre 1431 tritt auch ein Thomas von Salewitz als Zeuge zugleich mit Martin von Tiefenau auf. Es handelt sich um einen Erbstreit über den Nachlaß des verstorbenen Bruders Georg zwischen Hans von Rotenhof und anderen Erben. Unter dem Bundesbrief des preußischen Bundes vom Jahre 1440 befinden sich die Unterschriften weder der Herrn von Tiefenau noch vom Rotenhofe.

Die schweren Verwüstungen des 13jährigen Krieges machten aus Pomesanien eine entvölkerte Einöde und werden auch bei der bisher bewiesenen Treue der Tiefenauer Herren zum Orden besonders im Tiefenauer Gebiet zu verspüren gewesen sein. Als nach dem 2. Thorner Frieden von 1466 die neue Grenze gezogen wurde, kam Tiefenau zum polnischen Reiche.

II. In der polnischen Zeit.

Die Nachrichten aus dem nun folgenden Zeitabschnitt sind äußerst dürftig. Dr. Schmitt führt in seiner Geschichte des Stuhmer Kreises an, daß Thomas von Salewitz sich im Jahre 1454 von dem Orden losgesagt habe, und fährt dann fort: „In diesen Gütern erscheinen zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Familien v. Salewitz, v. Panzkow (auch Panzker und Pantzke genannt), v. Merkeim (Markein, Markin, Myrke, Trebnitz, Powers, Pomerski, auch Grochowski genannt), v. Culpin und v. Sebrau (Zebarowski).“

In der Zeit nach 1500 wird auch die Erbauung des festen Hauses Weißhof da, wo der Weg von Rachelshof auf die Dorfstraße von Weißhof stößt, geschehen sein, worauf das Format der Ziegel im Keller und die ganze Konstruktion der Gewölbe hinweisen. Später, schreibt

v. Pflanz (Zeitschr. d. h. V. Heft 21), finden wir in den Weißhöfer Gütern die aus Großpolen stammenden Sokolowski und zwar die, welche sich nach dem Gute Fronza zubenannten, die von der Wronze Sokolowski. Niesiecki führt aus dieser Familie in seinem Herbarz besonders Georg 1578 als Besitzer von Weißhof (poln. Bystrzec) an. Durch die Schwestern Lukretia Sokolowski, (verheiratet mit dem Danziger Kastellan, nachherigen Marienburger Woiwoden Stanislaus Konarski) und N. Sokolowska (verheiratet mit Nicolaus Kretkowski), kommen die Güter in die Familien dieser ihrer Ehemänner. Unterm 9. November 1623 verschrieb Lukretia Konarska ihrem Gemahl, der damals noch Danziger Kastellan war, dafür daß er eine Summe von 21 000 Gulden, welche er durch Verkauf gewisser Pommerellischer Erbgüter eingenommen hatte, ihr „in ihr Haus“ (d. h. ihren Anteil von Weißhof und Zubehör) eingebracht, eine gleiche Summe und noch weitere 19 000 Gulden, also zusammen 40 000 Gulden, auf ihr Erbe und erklärte im Einverständnis ihres Mannes, da sie kinderlos waren, daß dieses Geld dereinst ihres Mannes Vettern, Michael und Stanislaus Kasimir Konarski, gehören sollte. Stanislaus starb als Marienburger Woiwode 1626. Seiner Witwe Anteil, Rothof nebst Dubiel, fiel an die Familie ihrer Schwester Kretkowska und zwar infolge eines am 30. Dezember 1632 geschlossenen Erbrezesses an Elisabeth Trzebuchowska geb. Kretkowska. Diese trat ihren Besitz 1637 für 23 000 fl. auf 10 Jahre an ihren Bruder Georg Kretkowski ab, wollte aber, da er bald starb, die Güter wieder an sich nehmen, worüber es mit seinen Erben zu einem Prozesse kam, dessen Ende weder sie, noch ihr Sohn Adam Trzebuchowski erlebte, sondern erst nach etwa 115 Jahren erfolgte, nämlich durch den im Jahre 1753 geschlossenen Vergleich, wonach der Kulmer Woiwode Sigmund Kretkowski die Güter behielt und den Nachkommen jener Elisabeth Trzebuchowska 16 000 Gulden zu zahlen übernahm.

Der andere Teil der Weißhöfschen Güter, den die mit Nikolaus Kretkowski ungefähr 1600 verheiratete Sokolowskische Erbtochter überkommen hatte, blieb, da er einen Sohn hinterließ, in Kretkowski'schen Besitz.

Während des ersten schwedischen Krieges (1626—1636) waren die Schweden wiederholt bei Tiefenau. Nach Israel Hoppes Chronik lagerten sie in einer Stärke von 6000 Mann zu Fuß und 4000 Pferden in der Nacht zum 30. März 1628 beim Roten Hofe und bei Marienwerder und zogen morgens früh weiter. Am 24. Juni desselben Jahres brach König Gustav Adolf von Schweden mit 60 Fahnen Fußvolk, 53 Kornet und 43 Geschützen von Marienburg auf und nahete sich in der Nacht dem Roten Hofe, wo er sofort eine Brücke (über die

Weichsel) schlagen ließ. Er zog sich aber am nächsten Tage wieder zurück, als er merkte, daß die Polen schon in der Nähe der Brücke eine Schanze erbaut und mit starker Besatzung versehen hatten. Auch der schwedische Feldmarschall Hermann Wrangel nächtigte am 19. August mit einem Haufen Kriegsvolk im Roten Hofe. Im Juni 1629 war das Gefecht bei Honigfelde. Daß Tiefenau bezw. Weißhof nicht erwähnt wird, wird seinen Grund darin haben, daß es zu damaliger Zeit nicht bewohnbar gewesen ist, vielleicht auch in den zu Anfang des 16. Jahrhunderts tobenden Kämpfen zerstört war.

Im Jahre 1644 war Stanislaus Kretkowski Herr von Weißhof. Später, am 18. April 1671 wird ein Herr Johann Casimir Kretkowski im Hausbuche des Amts Marienwerder genannt. Der Obrist Georg Heinrich v. d. Gröben läßt darin nämlich eine Quittung eintragen, worin er erklärt, daß Herr Kretkowski die ihm vorgeschossenen 3000 fl. richtig bezahlt habe. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts befinden sich die Weiß- und Rothöfschen Güter in der Hand des Herrn Stanislaus Kretkowski, in dessen Namen A. Stanislaus Reppinski in Bystrzec (Weißhof) unterm 1. Juni 1698 einen Vertrag zwischen zwei Bauern in Rothof über den Tausch gewisser Landstücke bestätigt.

Bald darauf trat ein Besitzwechsel ein, denn im Februar 1709, am Tage nach Maria Lichtmeß verpachtete Johann Wladislaus Kretkowski, der sich Erbherr auf Weiß- und Rothof, Wyszyn, Rustoczin, Guldenfeld und Bärwinkel nennt, durch zwei gleichlautende Urkunden seine zu Rothof und Weißhof in der Niederung belegenen Weideländereien an die Holländer, nachdem das ihnen von seinem seligen Vater gewährte Recht abgelaufen war, auf weitere 30 hintereinander folgende Jahre. J. W. Kretkowski war Woywode von Culm geworden; er starb kinderlos und seine Leiche wurde in der Karmeliterkirche in Danzig am 4. Juli 1729 beigesetzt, wo die Familie ein Erbbegräbnis besaß.

Als Sigismund Kretkowski, geboren am 2. Mai 1704, die Güter übernahm, wurden sie ihm von den Erben der schon früher verstorbenen Gemahlin des Woywoden Kretkowski und von dem Kulmer Kastellan Wladislaus Kretkowski, Hauptmann von Schönsee, strittig gemacht. Der Streit endigte durch den Vergleich vom 30. Januar 1733, nach welchem Sigismund Kretkowski im Besitz der Güter blieb, aber dem Alexander Szibor Marchocki, der Therese Wyssocka und dem Stanislaus Jarnowski 200 000 Gulden auszahlen sollte.

Sigismund Kretkowski war noch nicht volle 25 Jahre alt, als er die Güter übernahm. Seine Jugend tut sich kund in merkwürdigen Schreiben an die Bauern der Dörfer Weiß- und Rothof (Siehe Abschnitt: Die Niederungsdörfer), und er wurde zum Schrecken der Bauern seiner Besitzung. Noch sieben Jahre nach seinem Tode führen

in einem Schriftsatz vom 17. Februar 1773 die Rot- und Weißhöfer Bauern aus, daß S. Kretkowski durch die abscheulichsten Grausamkeiten, denen die polnische Krone nicht Einhalt tun konnte, sein Andenken befleckt habe. Die Prozeßgegner der Bauern fanden kein Wort des Einspruches dagegen. Eine Verwandte von ihm, angeblich eine verwitwete Frau v. Poniatowski, stiftete aus Barmherzigkeit ein Kapital als Benifizium für den Verstorbenen, das im Jahre 1850 3568 Mark betrug. Es wurden dafür jährlich 122 Seelenmessen für Sigismund v. Kretkowski gelesen.

Sigismund v. Kretkowski verstarb als Woiwode von Kulm 1766 und wurde ebenfalls in der St. Josefspfarrkirche (ehemalige Karmeliterkirche) beigesetzt. Sein Wappen, wie es sich auch in der Tiefenauer Kirche findet, zeigt im roten Felde ein mit den Stollen nach unten gedrehtes Hufeisen, auf diesem ein kleines Kreuz mit ein wenig verbreiterten Enden; in dem Hufeisen einen befiederten, mit der Spitze nach unten gerichteten Pfeil. Auf dem Schilde befindet sich ein gekrönter Helm mit einem weißen Fluge, in dem wagerecht ein Pfeil steckt. Hufeisen, Helm und Flug sind silbern, Kreuz, Pfeil und Krone von Gold. Durch sein Testament hatte er die Weißhöfischen Güter seinem Vetter Julius Dziewanowski, Kulmer Unterwoiwoden und Kastellan von Elbing, in Anerkennung der ihm erwiesenen Dienste vermacht. Jedoch sollte derselbe den Betrag von 100 000 Tympfen oder 60 000 Gulden an die Erben des Kastellans Anton Kretkowski in Kowalski, ferner 30 000 Tympfe an die Erben des dortigen Starosten Andreas Kretkowski und ebensoviel an die Erben des Richters Joseph Izbinski aus Sochaczewo herauszahlen. Julius Dziewanowski starb am 17. Mai 1772 und hinterließ außer seiner Gemahlin Luise, geb. Pawlowska, vier Kinder.

Die Lage der Bauern zur Zeit der Kretkowski's war recht ungünstig geworden, da die Herrschaft die Jurisdiktion nicht nur über die Untertanen, sondern auch über die freien Bauern der Niederung beanspruchte. Dazu kam noch, daß die energischen Katholisierungsbestrebungen die deutschen Bauern in dauerndem Druck hielten. In Weiß- und Rothof waren die Bauern evangelisch. (Siehe Geschichte dieser Orte). Aber die Arbeiter, Kätner und Kleinbauern, denen nicht die verbrieften Rechte der Hufenbauern den Mut zum Widerstande gaben, traten leicht unter den obwaltenden Verhältnissen zur katholischen Kirche über. Auch in der Verkehrssprache trat allmählich ein Wandel ein, indem das Polnische zu überwiegen begann. Die Dorfnamen wurden polnisiert bezw. übersetzt: Tiefenau-Tychnowi, Dorf Rothof--Czerwoniadworski Holendry, Dorf Weißhof-Bialodworski

Holendry, Vorwerk Weißhof-Bystrzic [1]). Als Nationalpolen die Güter in die Hand bekamen, war es selbstverständlich, daß alle Befehle, Verträge usw. in polnischer Sprache abgefaßt wurden. Die Bauern ließen sich die polnischen Privilegien und Erlasse ins deutsche übersetzen.

Die Weißhöfer Güter waren bei dem Absatz ihrer Erzeugnisse hauptsächlich auf die Stadt Marienwerder angewiesen. Einen fortdauernden Aerger für Sigismund v. Kretkowski bildete die Erhebung der Accise. Vergeblich war er bei der Schloßobrigkeit um Befreiung von dieser Abgabe vorstellig geworden. Er beschloß nun sich dafür in anderer Weise schadlos zu halten. Unterm 2. Juni 1738 erließ er an seine Schulzen ein eigenhändiges Mandat. Wortreich versichert er darin, daß er jede Gelegenheit gesucht habe, das gnädige Herz des Allergnädigsten Königs von Preußen zu erobern. Er höre indessen die Klage seiner Leute darüber, daß ihnen das Marienwerderer Schloß auf alle Weise Schwierigkeiten bereite. Die Wege, am Anfange der Welt errichtet, würden jetzt durch die Erhebung der Accise erschwert. Es werde nach Möglichkeit versucht, seine Güter von Polen abzureißen; dem würde er vorbeugen. Kretkowski erläßt nun ein strenges Verbot, dessen Inhalt aus der teilweise verstümmelten Urkunde nicht ersichtlich ist, und droht für die Uebertretung Schläge an. Als einen Akt der Wiedervergeltung setzt er die Erhebung von Standgeld auf den Jahrmärkten in Tiefenau fest, jedoch nur „für preußische Menschen". Zusammengelaufene Menschen nimmt er aus. Die Aufsicht über die Befolgung dieses Mandats trägt Kretkowski den Schulzen auf, Bestimmungen über die Höhe des Standgeldes werden nicht getroffen.

Um womöglich Chikanen durchführen zu können, verlangt Kretkowski, daß nur schriftliche Abmachungen gelten sollen. Er schreibt an die Schulzen der Niederung: In den Dörfern würden die schriftlichen Erbrezesse verworfen, man stütze sich nur auf dumme mündliche Besprechungen. Wenn die Zeugen abstürben, herrschte nur Lüge unter ihnen und sie nähmen ihre Zuflucht zum Eide, wodurch sie oft Ungerechtigkeiten begingen. Nach dieser Einleitung heißt es in dem Mandat wörtlich. „Ich befehle bei einer Strafe von 100 Thalern, daß keinem während seiner Lebenszeit, wenn er keinen geschriebenen Vertrag hat, seine Sache festgestellt werden wird, sondern jeden Vergleich und jedes Versprechen muß er schriftlich haben, auch ordne ich an, dieses Mandat ein für allemal aufzubewahren und zu beachten im Dorfe Rothof, 14. April 1745."

---

[1]) Bystrzyca = wilder Bach. (Hexenspring!)

III. In der königlich-preußischen Zeit.

Der Kauf durch Preußen.

Mit der Besitznahme Westpreußens durch Friedrich den Großen kamen auch die Weißhöfschen Güter unter Preußens Zepter. Sie wurden dem neu gebildeten Kreise Marienburg zugeteilt. Die preußischen Beamten behagten der Frau v. Dziewanowski garnicht. Zunächst verursachten diese der Gutsherrschaft eine entsetzliche, nach ihrer Meinung ganz überflüssige Schreiberei, denn sie verlangten von ihr ganz eingehende Nachrichten über Menschen und Vieh, ja selbst über die in den Familien und Krügen vorhandenen Salzvorräte und über die Stärke der Mühlensteine in den Mühlen, alles Sachen, die doch eigentlich keine Behörde etwas angingen. Noch schwerer traf sie die Einführung der Contribution, die nicht nur von den Bauern, sondern auch von den adligen Vorwerken nunmehr gefordert wurde. Letztere waren in Polen davon befreit gewesen bis auf den Dezem für die Kirche.

Frau v. Dziewanowski erhob gegen die Höhe der Veranlagung der Contribution Einspruch. Diese Abgabe war für alle zur Jurisdiktion Weißhof gehörigen Dörfer und Vorwerke auf insgesamt 1295 Taler 57 Groschen 2 Pfennig, einschließlich 15 Taler Ritterdienstgeld berechnet. Frau v. Dziewanowski behauptete unter anderem, daß die Veranlagung in den Bauerndörfern ungleichmäßig sei. Man müsse diese in drei Klassen einteilen. Zur ersten Klasse, mit dem besten Boden, gehöre Weißhof, Rothof, Zandersweide, Stobbendorf und Unterberg, zur zweiten Klasse Unterwalde, Budzin und Baggen und zur dritten Klasse Hintersee, Dubiel, Tiefenau und Jerczewo. Einige Dörfer aus der ersten Klasse waren geringer zur Contribution herangezogen als die beiden anderen Klassen, und umgekehrt. Es wurde eine Revision des Katasters auf Grund der Wirtschaftsrechnungen, der Aussaatregister und der Angaben der Frau v. Dziewanowski vorgenommen, nachdem sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch Siegel und Unterschrift bekräftigt hatte. Nach Abschluß der Revision ergab sich für sämtliche Vorwerke und Dörfer eine jährliche Contribution von rund 1545 Talern, also 250 Taler mehr als bei der ersten Veranlagung festgestellt war, und bei dieser höheren Summe verblieb es denn auch bis auf weiteres.

Von dem Vorspanndienste für die Reisen und Besichtigungen Friedrichs des Großen befreite sich Frau von Dziewanowski dadurch, daß sie die ganze Last den Bauern auferlegte, wobei die deutschen Niederungsbauern die dreifache Zahl von der Hufe zu stellen hatten als die der Höhe.

Die polnischen Edelleute konnten sich schwer an die straffe, preußische Ordnung gewöhnen, noch schwerer wohl daran, daß sie von nun an den preußischen Gerichten wie jeder andere Untertan unterworfen seien, und daß das Gericht auch gegen sie erkennen würde. Hiervon ein Beispiel aus Rothof.

Unmittelbar nach der Einverleibung der polnischen Landesteile in den preußischen Staat mühten sich die Holländer und Scharwerksbauern, sich von den ihnen von der Gutsherrschaft zu Unrecht auferlegten Dienste zu befreien. Bald führten fast alle Dorfschaften Prozesse gegen die Frau von Dziewanowski. Die Holländer in Weißhof und Rothof verweigerten die Dienste, und die Gutsherrschaft sperrte sie dafür ein. Als nun der Schulze Schwarz zu Weißhof darüber Beschwerde führte, war Frau v. Dziewanowski so entrüstet, daß sie ihn auf den Hof bestellen ließ und ihn zur Rede stellte, wobei sie drohte, sie würde ihn in Stücke hauen lassen, auch wenn sie ihn pfundweise bezahlen müßte. Das Königl. Preuß. Ober-Hof- und Landgericht in Marienwerder verfügte auf die Beschwerde am 24. November 1772, daß die Holländer die Leistungen, in deren Besitz die Gutsherrschaft sich befinde, vom nächsten Tage ab unweigerlich zu übernehmen hätten, was ihnen bei der Verfolgung ihrer Rechte nicht zum Nachteil gereichen könne. Die Gutsherrschaft sei schuldig, die Holländer unverzüglich aus dem ungebührlichen Arrest zu entlassen. Die Streitfrage sollte im Prozeßwege entschieden werden. Von der Kriegs- und Domänenkammer wurde Frau v. Dziewanowski „wegen gemißbrauchter Jurisdiction“ in eine Strafe von zehn Talern genommen, welche auch, wie die Rechnung ergibt, am 24. Dezember pünktlich vereinnahmt wurde.

In dem Prozeßverfahren erklärten die Holländer, daß sie nach ihrer Verschreibung nur Zins und Kalende zu entrichten hätten, von allen anderen Leistungen aber befreit seien. Sowohl Sigismund v. Kretkowski, als auch Julius v. Dziewanowski und dessen Witwe hätten aber von ihnen noch andere Dienste verlangt und mit Härte erzwungen. Sie hätten ihnen nicht einmal gestattet, beim Pflügen des herrschaftlichen Vorwerks ihr Vieh auf die dortige Weide zu treiben. Hiergegen hätten die Bauern zu polnischer Zeit nichts unternehmen können, denn in Polen wäre besonders in den letzten Jahren eine Rechtspflege und ein Rechtsschutz nicht zu finden gewesen. Die damalige Verfassung in Polen hätte es den Bauern nicht gestattet, ein Rechtsmittel zu ergreifen, wenn sie nicht Leib und Leben aufs Spiel setzen wollten. Sie seien nach ihren Privilegien Bauern, man hätte sie aber als Untertanen und Scharwerksleute behandelt, sich die Civildirektion über sie angemaßt und die früher an Kronpolen abzu-

tragende Contribution mit einem Gulden für die Hufe von ihnen eingezogen, aber nicht an die Königl. Kasse abgeführt.

Die Frau Kastellanin ließ von ihrem Vertreter Vergleichsvorschläge machen. Die Holländer vertrauten aber auf ihr gutes Recht und ließen sich darauf nicht ein. Das Landvoigteigericht in Marienburg, dem die Entscheidung übertragen war, erkannte unterm 24. Juni 1773 in der Hauptsache zu gunsten der Holländer. Diese hätten nur die im Privilegium von 1709 festgesetzten Leistungen zu übernehmen, insofern bei der inzwischen veränderten Regierungsform wegen des Kopfgeldes und der Stolgebühren nichts anderes bestimmt oder verändert werden dürfe. Auf erhobene Appellation bestätigte die Regierung, welche Bezeichnung das Oberhof- und Landgericht inzwischen erhalten hatte, diese Entscheidung, hauptsächlich deshalb, weil der verstorbene Kastellan v. Dziewanowski den alten Kontrakt der Holländer lediglich bestätigt und ausdrücklich erklärt habe, „daß alles was darüber geschieht, als bittweise angesehen“ werden sollte. Auch eine Revision gegen diese Entscheidung blieb ohne Erfolg und Frau v. Dziewanowski mußte sich endlich dabei beruhigen.

Friedrich der Große hatte den Oberkammerpräsidenten Domhard beauftragt, größere Güter mit adligen Rechten zu erwerben, deren Einkünfte zur Errichtung von Schulen dienen sollten. Domhard hielt u. a. die Weißhofschen Güter hierzu für geeignet. Bei der tiefgehenden Mißstimmung des polnischen Adels und namentlich der Frau v. Dziewanowski gegen die preußischen Behörden und Beamten erschien die Anknüpfung von Verkaufsverhandlungen aussichtslos. Domhard aber wußte sich zu helfen. Im Jahre 1775 war der am 9. Oktober 1743 geborene Friedrich Ernst Jester als Kriegsrat und zugleich als Präsidialrat bei der Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg angestellt. Dieser hatte sich durch weite Reisen und mehrjährige Beschäftigung bei dem preußischen Gesandten in Wien eine ausgezeichnete Geschäftsgewandheit und die feinsten Umgangsformen erworben. Jester wurde nun auf Domhardts Antrag im Jahre 1776 nach Marienwerder geschickt, „zur Erleichterung der übrigen Kriegsräte“, wie es in der betreffenden Kabinettsorder hieß. Im November traf der junge Beamte in Marienwerder ein und Ende Oktober des nächsten Jahres begab er sich wieder nach Königsberg zurück. In der Zwischenzeit hatte er den Ankauf der Weißhöfschen und der Ostrowittschen Güter zu Stande gebracht. Eine nicht unerhebliche Verzögerung war dadurch entstanden, daß die Dziewanowskischen Erben erst nach Beseitigung vieler Schwierigkeiten ihr Eigentumsrecht an den Gütern nachweisen konnten.

Der Kaufvertrag vom 15. Juli 1777, wurde von dem Könige unterm 2. November desselben Jahres bestätigt. Durch diesen kaufte

Seine Königl. Majestät von Preußen von den Erben des verstorbenen Kastellans Julius von Dziewanowski, nämlich der verwitweten Frau v. Dziewanowski, Ludwika von Pawlowska, Herr Johann v. Dziewanowski, Frau Theresia v. Dziewanowska, verehel. Frau Kammerherrin v. Piwnicka und dem Vormunde der minderjährigen Brüder Agnatius und Dominikus von Dziewanowski, ihre nachstehenden adligen Erbgüter Budzin, Bagna, Hintersee, Rothof, Stobbendorf, Unterwalde, Unterberg, Weißhof, Zandersweide, Vorwerk Zandersweide, Dubiel, Jerszewo, Tiefenau und die Vorwerke Weißhof, Rothof, Baumgart und Jerszewo mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten für die Kaufsumme von 105 000 Talern preuß. Kurant in Dukaten das Stück zu 3 Taler gerechnet. Die Uebergabe sollte am 15. Juli stattfinden und die Revenüen vom 1. Juni ab zur Königl. Domänenkasse fließen. Die Verkäufer behielten sich vor, die an dem herrschaftlichen Hause in Weißhof befindlichen beiden Türme abzubrechen, und machten sich verbindlich, von den Materialien auf ihre Kosten einen Kirchturm in Tiefenau zu erbauen. Von dem Kaufgelde wurden nachträglich noch 4000 Taler für die teils fehlenden, teils besserungsbedürftigen Wirtschaftsgebäude und 1104 Taler für die an dem Schafstamm fehlenden 1104 Schafen abgezogen.

Ueber den Zustand des Gutes, der Vorwerke und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts ergibt sich aus den Akten der Domainenverwaltung folgendes:

Weißhof, das Hauptgut, später der Sitz des Domänenamts, lag auf der Höhe und hatte fast durchgängig sandigen Boden von schlechter Beschaffenheit. Dazu gehörte eine in der Niederung bei Stobbendorf belegene Wiese von guter Bonität. Zu dem Gute gehörte ein Wald, dessen Größe viel zu gering auf 10 Hufen angegeben war. Fischerei konnte nur im See bei dem Dorfe Hintersee und in zwei Seen in der Niederung betrieben werden. Bei dem Schlosse lag ein Lustgarten und ein ansehnlicher Baum- und Geköchsgarten. Es war ein Müller vorhanden, der 10 Morgen kulm. Land besaß und für Land und Mühle 35 Gulden jährlich zahlte. In Weißhof wurde eine Brauerei und eine Branntweinbrennerei betrieben, deren Ertrag wohl größer war als der des landwirtschaftlichen Betriebes.

Die vorhandenen vier Vorwerke waren nicht vermessen, ihre Größe konnte nur ungefähr nach der Aussaat geschätzt werden.

Vorwerk Rothof lag auf der Höhe bei Baldram, hatte grandigen Boden und besaß keine Wiesen. Das nötige Heu mußte von Weißhof genommen werden.

Baumgart, ein kleines Vorwerk zwischen Rothof und Tiefenau, hatte ebenfalls schlechten, zum Teil sandigen und schluffigen Boden.

Es fehlte dem Vorwerk ebenfalls an Wiesen. Das Vieh wurde auf dem Brachfelde und in dem benachbarten Walde gehütet.

Vorwerk Jerszewo, zwischen Tiefenau und Dubiel, hatte einen gemischten lehmigen und grandigen Boden und etwas schluffiges Land. Es besaß in einem Felde gute Wiesen. Die Hütung fand im Walde und auf der Brache statt.

Vorwerk Zandersweide, in der Niederung, zwischen den Dörfern Zandersweide und Stobbendorf, wurde auch Pastwa genannt. Es enthielt 8 bis 9 Hufen. Dort befand sich eine kleine Stuterei von 25 bis 30 Zuchtpferden.

Die Dörfer der Niederung waren von Deutschen, die der Höhe zumeist von polnisch Sprechenden bewohnt. Die Deutschen besaßen ihre Höfe zu emphyteutischen Rechten; sie waren ihnen gegen ein sogenanntes Einkaufsgeld und bestimmten Zins und Arbeitsleistungen auf eine Reihe von Jahren, in der Regel auf 30 Jahre, überlassen und waren vererbbar. Nach Ablauf „der Jahre" mußte ein neuer Einkauf bewirkt werden. Die freien Bauern in der Niederung, Weißhof, Rothof und Zandersweide zahlten einen jährlichen Zins von 33 Talern 30 Groschen für die Hufe, während die in Tiefenau und Dubiel nur 10 Taler, in Jerszewo aber 20 Taler Zins zu entrichten hatten. Die Gehöfts- und Wohngebäude sowie das Vieh gehörte dem Bauer.

Die Bauern waren meistens fleißig und betriebsam und konnten für sich und die Ihrigen etwas zurücklegen. Am wohlhabendsten waren die Bauern in Weißhof. Dagegen waren die Scharwerksbauern in den polnischen Dörfern schlecht gestellt. Die in Dubiel, Jerszewo und Tiefenau angesessenen Nationalpolen besaßen zum Teil auch recht gute Ländereien, sie waren aber schlechte Wirte und lebten in Armut. Sie besaßen ihre Grundstücke nur auf dreijährige Mietskontrakte, es fehlte ihnen also an einer Anregung Aufwendungen zur Verbesserung ihrer Grundstücke zu machen. Ihr Viehstand war sehr gering, der Dünger unzureichend und die Höfe und Gärten waren vernachlässigt. Die Gebäude gehörten nicht den Bauern sondern dem Gutsherrn, der auch für ihre Instandsetzung zu sorgen hatte. Dieser mochte aber in der Regel, namentlich bei schlechten Zeiten, für die Behausungen der liederlichen, dem Trunk ergebenen Leute, die mit ihrer Zinszahlung fortwährend im Rückstande blieben, erhebliche Aufwendungen nicht machen. Zu träge und gleichgültig um selbst etwas dafür zu tun, ließen die polnischen Bauern ihre dürftigen Kathen immer mehr verfallen. Was sie erwarben, wurde vertrunken, und man konnte es den armen Leuten nicht verargen, wenn sie ihr Elend auf einige Stunden im Rausch zu vergessen suchten. Erwarben sie etwas, so wurde ihr Zins erhöht, oder sie wurden zu ungemessenen Diensten für die Herr-

schaft herangezogen, und dann blieb ihnen für die eigene Wirtschaft nur sehr wenig Zeit übrig. Fügten sie sich den erhöhten Ansprüchen der Herrschaft nicht, dann konnten sie erwarten nach Ablauf der dreijährigen Pachtzeit aus dem Grundstück gesetzt zu werden, wenn sie es nicht gar sofort räumen mußten, denn eine Rechtsfrage gab es in Polen für die armen unterdrückten Scharwerksbauern nicht. Ihnen wäre auch schwer zu helfen gewesen. Sie wurden liederlich, weil sie ein Erbrecht an ihren Grundstücken nicht besaßen und ein solches konnte ihnen nicht gewährt werden, weil sie eben liederlich waren. Zudem leistete die Herrschaft ihrer Trunksucht auch noch Vorschub. Das Bier und der Branntwein, der in den Krügen verkauft wurde, mußte von der Herrschaft bezogen werden, diese hatte also einen unmittelbaren Vorteil an dem Steigen der Verbrauchsmenge. Sehr verderblich wirkte auch die allgemeine übele Gewohnheit, den Krügern Getränke auf Kredit zu verabfolgen, was diese wieder dazu verleitete, den Dorfsleuten von Martini zu Martini Kredit zu gewähren. Die Bauern hatten bare Einnahmen fast ausschließlich in der Zeit von Martini bis gegen Ostern und das Gesinde erhielt um Martini den Lohn ausgezahlt. Dann ging aber auch der größte Teil des Verdienstes drauf, um die Zechschulden etc. zu bezahlen, und dann wurde eben wieder aufs neue geborgt und getrunken. Unter diesen Umständen war es nicht verwunderlich, wenn der mit der Untersuchung der Weißhöfschen Güter beauftragte Kommissarius es für das beste hielt, die dem Trunk ergebenen polnischen Bauern aus den Dörfern Dubiel und Tiefenau zu entfernen, dafür deutsche Wirte anzusetzen und diesen die Höfe erblich zu überlassen. Darauf ging indessen die Kriegs- und Domänenkammer nicht ein, sie suchte vielmehr auf jede Weise die Polen in sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung zu heben und bevorzugte diese sogar sehr oft bei der Besetzung kleiner Stellen. So verpflichtete sie zum Beispiel die Erbpächter meistens, auf ihren Grundstücken Polen auf kleinen Stellen anzusetzen und die bereits vorhandenen Stellen zu erhalten.

Zu den Mitteln auf die Polen erziehend einzuwirken, gehörten außer der Einrichtung von Schulen und Einführung der Schulpflicht auch die ausführlichen Bestimmungen der Dorfsordnung vom 3. Oktober 1780, durch welche die unwissenden Bauern eingehend darüber unterrichtet wurden, wie sie leben und arbeiten sollten. Es war Sache der Schulzen die Bauern mit Anleitung zu versehen und sie zu beaufsichtigen. Sie wurden dabei wieder durch den Domänenbeamten und dieser von den Domänen-Departementsrat beaufsichtigt.

Man war auf die Verminderung der Krüge bedacht und ließ z. B. einen solchen in Rothof eingehen. Das Generaldirektorium verbot

unterm 21. Juni 1788 den Krügern Getränke aus den Amtsbrauereien und Brennereien auf Kredit zu verabfolgen. Auch das Musizieren in den Krügen versuchte man zu beschränken, weil es zu oft stattfand und viele dadurch zum Besuch der Krüge verleitet wurden. Man glaubte dies durch die Verpachtung des Rechts zum Musikmachen zu erreichen.

Die Einrichtung des Domänenamts.

Die Weißhofschen Güter wurden nach ihrer Uebernahme zu einem Königl. Domänenamt eingerichtet, welches Schulamt genannt wurde, weil seine Einkünfte zur Errichtung und Unterhaltung von Schulen bestimmt war. Zum Zwecke der Verpachtung des Amts wurde ein sogenannter Ertrag über dessen voraussichtliche Einnahme und Ausgaben aufgestellt. Dieser und der Hauptpachtvertrag bildeten für den Generalpächter, „den Beamten", wie er schlechtweg genannt wurde, sofern ihm nicht ein besonderer Titel verliehen war, die Grundlage der ganzen Amtsverwaltung.

Das Schulamt Weißhof wurde dem bisherigen Kammerregistrator Daniel Gottlieb Rhandow durch den Generalkontrakt vom 19. Juli 1777, confirmiert unterm 26. September 1788, auf sechs Jahre von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 in Pacht gegeben. Schon am 17. Juli wurde Rhandow von dem Departementsrat den herbeigerufenen Schulzen, Dorfsältesten und Einsassen als der ihnen an Stelle ihrer bisherigen Herrschaft vorgesetzte Beamte vorgestellt. Alle gelobten ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten und erklärten sich ausdrücklich mit diesem Wechsel sehr zufrieden, da ihnen aus dem Beispiel der benachbarten Aemter Marienwerder, Mewe und Stuhm bekannt war, daß die dortigen Bauern unter königlicher Verwaltung weit besser gestellt waren als bei ihrer bisherigen Herrschaft. Rhandow erhielt durch den Generalpacht-Contrakt gegen Zahlung des an die Königl. Kasse abzuliefernden Betrages das Recht, das Amt mit allen Zubehörstücken zu nutzen. Nachforderungen hatte er nicht zu befürchten, wenn er die sogenannten unbeständigen Gefälle und andere Pachtstücke durch seinen Fleiß, „ohne Bedruck der Untertanen", und ohne unerlaubte Neuerungen höher nutzte, als im Ertrage angegeben war. Ueber alle Zweige der Wirtschaft mußte der Generalpächter richtige Bücher führen und deren Richtigkeit nach Ablauf der Pacht beschwören. Er sollte unter Beachtung des Aemter-Justizreglements mit dem Amts-Justiz-Bedienten prompte und unparteiische Justiz ausüben. Es war ihm bei Festungsstrafe verboten die Amtsuntertanen mit Stockschlägen oder Postronken (Schläge auf das Gesäß mit Tau oder Stricke) zu belegen. Strafen durfte er nur nach dem Rescript vom 6. September

1777 und der beigefügten Deklaration festsetzen. Ferner hatte der Generalpächter den Zins und die Contribution rechtzeitig einzuziehen und an die Königl. Kasse abzuliefern. Wenn ein Bauer einen Monat nach dem Zinstermin weglaufen sollte, ohne daß der Zins rechtzeitig eingefordert war, so mußte der Beamte dafür einstehen.

Die sogenannten fixa (feststehende Abgaben) der Emphyteuten und Bauern durfte der Generalpächter nicht höher treiben oder nutzen, als es bestimmt war. Waren in dem Ertrage fixa vergessen oder kamen solche während der Pachtzeit neu hinzu, so sollte die Einnahme extraordinär berechnet, also an die Königl. Kasse abgeführt werden. Fanden sich noch Wald-, Wiesen- und Scheffelplätze vor, so mußten diese in Gegenwart des Departementsrats an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Einnahme gebührte dann aber bis zum Ablauf der Amtspacht dem Beamten.

Die den Bauern obliegenden Dienste durfte der Beamte zwar nutzen, es war ihm aber streng verboten von ihnen mehr zu verlangen, als sie zu leisten schuldig waren. Er sollte alljährlich die bäuerlichen Wirtschaften bereisen und die Bauern zu guter Bestellung ihrer Felder ernstlich anhalten, namentlich auch zum Flachsbau.

Die zahlreichen Obliegenheiten, welche dem Beamten zur Pflicht gemacht wurden, lassen sich erschöpfend kaum aufführen, denn auch über alle Wirtschaftszweige waren ihm durch den General-Pacht-Contract Vorschriften gegeben.

Die Bier- und Branntweinbrennerei sollte der Beamte selbst ausüben. Obst-, Geköch- und Hopfengärten, Maulbeer- und andere Plantagen anlegen, besonders auch den Kleebau betreiben, die Zahl der Hopfenstühle vermehren und den Kartoffel- und Rübenbau fördern, die Bienenzucht, den Tabaksbau und die Pferdezucht sollte er pflegen und die Einsaßen dazu anhalten.

Die in den Vorwerksgärten vorhandenen Obstbäume, nämlich 200 Aepfel- und Birnen-, 120 Pflaumen- und 26 Kirschenbäume sollten erhalten und jährlich noch 50 veredelte Aepfel- und 50 Birnenbäume, sowie 100 Kirschen- und 100 Pflaumenbäume neu angepflanzt werden, zur Vermeidung von 30 bezw. 75 Groschen für jeden fehlenden Stamm. Außerdem wurde der Beamte noch verpflichtet jährlich 300 Stück Weidenbäume an den Landstraßen oder auf leeren Plätzen anzupflanzen.

Großen Wert legte die Kriegs- und Domänenkammer auch auf die Ausübung der Spinnerei. Der Beamte sollte wenn möglich einige Wollspinner im Amte ansetzen.

Die Zahl der polizeilichen Sachen, um welche der Beamte sich kümmern sollte, war erheblich, es wird die Beobachtung der Dorf-

ordnung, der Mennonitenedikte, der Vorschriften über die Deserteurs der Armee und der Desertion der Untertanen neben zahlreichen Vorschriften über die Feuerpolizei und Wegepolizei, über Nachtwachen, über die Annahme von Hirten und Maßregeln zur Vertilgung der Raubtiere in dem Pachtvertrage ausdrücklich ausgeführt. Sogar auf die Beobachtung der Forstordnung, welche demnächst erlassen werden sollte, wurde darin hingewiesen. Der Generalpächter erhielt bei Uebernahme der Pacht auch das auf dem Gute vorhandene Inventar, das er nach Beendigung der Pachtzeit in demselben Zustande, wie er es erhalten hatte, zurückgeben sollte. Bezüglich des Ueberstandes hatte sein Nachfolger die Wahl, es nach einer Taxe zu übernehmen. Zur besseren Kontrolle des Hornviehs sollte dieses auf allen Vorwerken am Horn mit einem eingebrannten Merkzeichen versehen werden. Heu und Stroh durfte der Pächter ohne Genehmigung der Kammer nicht verkaufen.

Der sogenannte Ertrag ergab folgende Einnahme und Ausgabe:

Einnahme:

1. Beständige Gefälle, nämlich Hufen- und Wiesenzins und emphyteutischen Kanon	2919 Taler	34 Gr.	12 ₰
Durch Naturalien, Scharwerksdienst und Gespinnst	124 „	16 „	
2. Unbeständige Gefälle (Standgeld und von der Rohrnutzung . . .	63 „	30 „	
3. Arrenden von den Vorwerken Weißhof, Jerszewo, Rothof und Baumgart	2505 „	29 „	12 ₰
von der Brauerei und Branntweinbrennerei	864 „	62 „	17 1/10 ₰
von der Fischerei	130 „		
Mühlenkanon	133 „	30 „	
4. Forstgefälle	500 „		
Summe der Einnahme	7240 Taler	23 Gr.	5 1/10 ₰

Ausgabe:

1. Denen Amtsbedienten, nämlich dem Beamten 150 Taler, demselben zu Schreibmaterialien 10 Taler, für den Justizbedienten 20 Taler, dem Landreuther 40 Taler, dem Unterförster 40 Taler und dem Schornsteinfeger 4 Taler, zusammen . .	264 Taler

Der Schließvoigt nichts, weil zu dessen Unterhaltung die Niederungsdörfer 20 Taler hergeben müssen.			
2. Zur Kreis Contributionskasse. An Contribution von den vier Vorwerken und pro Dominio . . .	928 Taler	20 Gr.	10 ₰
Ritterdienstgeld	15 „		
Trankſteuer für Bier und Brannwein	79 „	30 „	
3. Zur Unterhaltung der Güter, auf Ausfälle und Remissionen	688 Taler	30 Gr.	13 ₰
4. Dezem	10 „	60 „	
Summe der Ausgaben	1985 Taler	51 Gr.	5 ₰
Die Einnahmen betrugen	7240 „	23 „	5 ₰
blieb reiner Ertrag	5254 Taler	62	

Der Beamte Rhandow hatte diesen Betrag, abzüglich der Forstgefälle mit 500 „ für deren Eingehen er nicht verantwortlich war, also bar . . . . 4754 Taler 62 Gr. an die Staatskasse zu zahlen.

Der sich bei der Einnahme ergebende Mehrbetrag von einem Sechzehntel Pfennig war der Abrundung wegen fortgelassen.

Der Generalpächter übernahm durch den Pachtvertrag eine große, mit erheblicher Verantwortlichkeit verbundene Arbeitslast, zu deren Bewältigung nicht nur große Einsicht, Tatkraft und Kenntnisse mannigfacher Art gehörten, sondern vor allem auch Zeit und nicht unerhebliche Geldmittel.

Rhandow wurde im September 1778 in Anerkennung seines bewiesenen Eifers zum Amtsrat ernannt. Leider erfolgten schon während seiner ersten Pachtjahre mannigfache Unglücksfälle, durch die er zu Grunde gerichtet wurde. Am 24. Juni 1781 entstand ein Brand, der das Amtshaus in Asche legte. Auf seinen Antrag wurde ihm das Amt Trinitatis abgenommen und dem bisherigen Amtsschreiber Simon Küßner aus dem Amte Pelplin in Generalpacht gegeben und zwar auf sechs Jahre von Trinitatis 1782 bis dahin 1788. Küßner stammte aus Rastenburg und war wenig bemittelt und verband sich deshalb mit dem Registrator Heilmeier in Marienwerder, der für ihn die Kaution stellen sollte. Sie führten anfangs die Amtsverwaltung gemeinsam, gerieten aber bald in Uneinigkeiten und Küßner verschaffte sich ein anderes Unterkommen. Heilmeier setzte die Pacht

während der Zeit von 1782 bis 1785 fort, wurde dann aber veranlaßt entweder seinen Registratorposten oder die Amtspacht aufzugeben. Nach längeren Verhandlungen entschloß sich Küßner die Pacht wieder zu übernehmen, nachdem ein Pachtrückstand von 650 Talern niedergeschlagen worden war.

Die zu den Weißhöfschen Gütern gehörigen Vorwerke und Dorfschaften waren zu polnischer Zeit meistens nicht vermessen und, wenn dies ausnahmsweise einmal geschehen war, dann war die Karte oder das Vermessungs-Register abhanden gekommen, so daß eine Flächenangabe daraus nicht entnommen werden konnte. Die Größe der Zinshufen in den Dörfern wurde im Jahre 1773 bei Gelegenheit der Veranlagung der Contribution auf 102 Hufen 7 Morgen kulmisch, ein andermal auf 102 Hufen, 21 Morgen, 207 Ruten angegeben, und zwar ausschließlich der fünf Pfarrhufen in Tiefenau.

Im Jahre 1780 wurde das Domänenamt Straszewo aufgehoben und dieses Dorf mit dem Erbpachtsvorwerk und Honigfelde dem Amte Weißhof überwiesen. Damit kam auch der Schutzbezirk Honigfelde zum Amte Weißhof.

S t r a s z e w o war ein Kirchdorf und enthielt 335 Seelen. Die katholische Kirche war ehemals Pfarrkirche. Später wurde sie eine Tochterkirche von Tiefenau. Schon im Jahre 1645 wurde sie nebenamtlich durch den Pfarrer von Tiefenau verwaltet. Im Dorfe befand sich ein Freischulze und sonst nur Erbpachtsbauern, auch war dort ein Schulmeister auf königliche Kosten angesetzt. Das Vorwerk Straszewo war im Jahre 1780 zum Teil einem Schreiber Johann Stenzler für einen jährlichen Zins von 490 Talern in Erbpacht gegeben. Er war jedoch unvermögend und konnte die übernommenen Verpflichtungen, nach welchen er u. a. drei Höfe auf dem Vorwerklande errichten sollte, nicht erfüllen. Einen anderen Teil des Vorwerks hatte schon früher der Förster Siemenroth übernommen, welcher seine Erbpachtsverbindlichkeiten besser erfüllte.

H o n i g f e l d e enthielt 198 Seelen. Es befanden sich dort zwei Schulzengrundstücke, nämlich das des Christian Scheffler, der ursprünglich vier Schulzenhufen besaß und davon eine Hufe an den Christian Schadowski verkauft hatte. Letzterem wurden im Jahre 1774 noch zwei Hufen verliehen, von denen er drei Morgen an einen Eigenkätner verkaufte. Nur das Schulzenprivilegium war von dem Könige von Polen erteilt, die übrigen Wirte, sechs Emphyteuten, fünf Hochzinser und zehn Scharwerksbauern hatten nur Kontrakte, welche von den Starosten zu verschiedenen Zeiten erteilt worden waren, aufzuweisen. Zwei Hochzinser hatten Annahmebriefe zu preußischer Zeit erhalten.

Im Jahre 1789 beabsichtigte die Kriegs- und Domänenkammer den zum Domänenamte Marienburg gehörigen sogenannten Rehhöfer Winkel mit dem Schulamte Weißhof zu vereinigen. Dieser Plan erfuhr den hartnäckigen Widerspruch seitens der beteiligten Einsaßen in Rehhof, Montauerweide, Tragheimerweide und Zieglershuben. Sie baten die Kammer bei Marienburg verbleiben zu dürfen; sie hätten sich doch nichts zu schulden kommen lassen und alle Einsaßen, mit alleiniger Ausnahme der Witwe Lehwark, der Schwiegermutter des Amtmanns Küßner, wünschten bei dem Amte Marienburg zu verbleiben. Die Kriegs- und Domänenkammer erwiderte, daß die Lage dieser Dörfer die Aenderung unumgänglich nötig mache. Sie könne es ferner nicht mehr gestatten, daß die Einsaßen sich der Gestellung von Vorspann an die mit einem Vorspannpaß versehenen Beamten entziehen und ruhig zusehen, wie die Einsaßen aus dem Weißhöfer Amte diese Dienste allein verrichten. Die Einsaßen aus dem Rehhöfer Winkel hatten es nämlich bisher, unter dem Vorgeben, daß ihre Pferde zu klein und zu schwach seien, verstanden, die reisenden Beamten wegen des Vorspanns nach Weißhof zu weisen. Von Marienburg konnte ihnen, der weiten Entfernung wegen, eine Anweisung zur Gestellung von Fuhrwerk niemals rechtzeitig übermittelt werden. Deshalb blieben sie meistens davon befreit. Die Schulzen der vier Dörfer beschwerten sich über den Bescheid der Kammer „bei Hofe“. Inzwischen erging unterm 26. Oktober 1789 ein Allerhöchster Erlaß, durch welchen genehmigt wurde, daß der aus den vier Dörfern Rehhof, Montauerweide, Tragheimerweide und Zieglershuben bestehende Rehhöfsche Winkel der Intendantur Marienburg abgenommen und von Trinitatis 1790 dem näher belegenen Amt Weißhof zugeschlagen werde. Obgleich dies überall gehörig bekannt gemacht worden war, versagten die Bauern dem Amtmann Küßner den Gehorsam. Auf Veranlassung der Kammer erließ der Justizamtmann an „die Rädelsführer“ eine Vorladung. Diese blieben aber ungehorsam aus und erklärten auf eine zweite Vorladung zu einem Termin am 13. August ausdrücklich, daß sie dazu nicht erscheinen würden. Dagegen rückten an diesem Tage zweihundert Personen aus den vier Dörfern tumultuierend vor das Amtshaus und begingen dort mehrfach Ausschreitungen. Der Justizamtmann wartete das Erscheinen der in voraus erbetenen militärischen Hilfe ab und nahm dann über die vorgekommenen Fälle von Ungehorsam ein Protokoll auf. Die Unruhestifter erklärten sämtlich, daß sie dem Amte Weißhof nicht Gehorsam leisten würden. Achtzehn „Rädelsführer“ wurden festgenommen und der Kammer vorgeführt. Auch dort blieben sie bei ihrer Weigerung und erklärten den Bescheid auf ihre Beschwerde bei Seiner Majestät abwarten zu wollen. Alle Beleh-

rungen darüber, daß sie wegen der Vorspanngestellung und des Getränkeverlags den Rechtsweg beschreiten könnten, fruchteten nichts, sie blieben dabei, lieber ihre Höfe verlassen zu wollen. Es erschien der Kammer bedenklich die Unruhestifter bis auf weitere Resolution nach Hause zu entlassen, weil dies bei der ungehorsamen und zum Aufstande geneigten Nation von übeln Folgen sein könne, „zumalen die Armee außer Landes“ sei. Die Kammer fragte die Generaldirektion an, ob sie zur anderweiten Vergebung ihrer emphyteutischen Besitzungen schreiten und dabei wieder Mennoniten, zu denen die jetzigen Besitzer größtenteils gehören, zulassen solle.

Unterm 17. August wurden die Einsaßen mit ihren Anträgen auf Seiner Majestät Spezialbefehl zurückgewiesen. In einer ausführlich begründeten Resolution wurde ihnen eröffnet, daß die Inhaftierten nicht früher aus dem Arrest entlassen werden könnten, bis sie sich der Verlegung des Rehhöfer Winkels nach Weißhof unterwerfen würden. „Besonders befremdlich ist es“ — so hieß es in der Resolution — „daß die meisten Aufrührer Mennoniten sind. Seine Majestät haben aus besonderer Gnade diesen Leuten den Schutz in Ihren Staaten verwilligt, weil sie so oft und herzlich die Versicherungen ihrer besonderen Folgsamkeit gegen obrigkeitliche Befehle gegeben haben. Höchstdieselben sehen aber leider, daß sie die alten aufrührerischen Gesinnungen der Wiedertäufer wieder anzunehmen anfangen. Sie müssen sich dergleichen nicht wieder herausnehmen, damit Seine Majestät nicht veranlaßt werden, solchen gefährlichen Untertanen den Schutz zu versagen.“

Ein Kommissar der Kammer wurde nach Rehhof geschickt, um den auf freiem Fuß gebliebenen Einsaßen diese Resolution bekannt zu machen und sie darüber zu befragen, ob sie sich nun gutwillig ihre Verlegung nach Weißhof gefallen lassen wollten. Viele waren der Verhandlung aus dem Wege gegangen, sie waren in Pehsken (einem Ablaßort) oder sie waren verreist. An ihrer Stelle erschienen ihre Frauen; diese und alle anderen Anwesenden erklärten, daß sie sich unmöglich entschließen könnten, in die Verlegung zu willigen. Waren die Verhandlungen wiederum fruchtlos, so warfen sie doch wenigstens ein Licht auf die eigentliche Ursache des hartnäckigen Widerstandes der Einsaßen. Letzterer wurde durch das Verhältnis hervorgerufen, in welchem der Domänenamtmann Küßner zu seiner Schwiegermutter der Frau Lehwark [1]) (auch Lerche genannt) stand. Er war von ihr ab-

---

[1]) Es war die Witwe des Oberförsters Lehwark in Rehhof, der im Jahre 1765 die in der Rehhöfer Forst belegene, inzwischen ganz verwachsene Insel Ostrow besaß, welche nach ihm Ostrow-Lehwark genannt wurde. Dieser Ort ist als Fundstelle für subfossile Reste der Wassernuß, Trapa natans, bekannt.

hängig, da sie ihm Geld zur Uebernahme der Pacht vorgestreckt hatte, und sie mißbrauchte dieses Abhängigkeitsverhältnis in arger Weise. Sie wird als eine hoffärtige Frau, als eine Frau von stolzer Gemütsart, als eine bitterböse Frau geschildert. Sie sei mit ihrem Sohne und in Begleitung ihrer Knechte in das Haus eines Einsassen gekommen, um diesen wegen ganz unschuldiger Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie habe ihn beleidigt und dabei gedroht, ihn durch den Amtmann in Weißhof aus seinem Grundstück werfen zu lassen, und wenn sie darauf antrage, würde er mit Prügeln bestraft werden, auch in das Gefängnis gesetzt oder mit dem spanischen Mantel bestraft werden. Das hoffärtige Benehmen der Lehwarkin habe auf die Einsassen des ganzen Winkels umsomehr Eindruck gemacht, als das Verhalten des Amtmanns Küßner nicht das beste sei. Er habe die Contribution noch vor dem Fälligkeitstermin durch Execution einziehen lassen, nur um seine Pacht bezahlen zu können. Dagegen habe der gnädige Herr von Schlemmer in Marienburg die Contribution für sie vorgeschossen, wenn sie einmal rückständig geblieben sei.

Die Kammer erstattete dem Generaldirektorium Bericht über die Sachlage und dieses erklärte sich unterm 20. September mit dem Vorschlage, die halsstarrigen Leute durch militärische Hülfe zur Leistung ihrer Prästationen anhalten zu lassen, einverstanden. Es ordnete zugleich an, daß die Arrestanten weiter in Haft bleiben müßten und daß mehreren namhaft gemachten Personen, die sich besonders trotzig und ungebührlich benommen hatten, schleunigst der Prozeß gemacht werden solle. Obgleich sich das General-Direktorium unterm 23. Dezember damit einverstanden erklärt hatte, daß die dortige Garnison um ein Kommando von einem Unteroffizier und acht Mann ersucht werde, so trug die Kammer doch wieder Bedenken dieses letzte Mittel zur Anwendung zu bringen, weil man sich nicht verhehlte, daß die Einsassen dadurch zu Grunde gerichtet werden würden.

Im Dezember 1790 beantragten die Einsassen ihnen das Amt Weißhof in Erbpacht zu überlassen. Der Amtmann Küßner zahle 45 Groschen Pachtgeld für den Morgen, sie erböten sich 1 Taler 45 Gr., allenfalls auch 2 Taler für den kulmischen Morgen zu geben. Vielleicht war es den Einsassen hiermit nicht Ernst, sie wollten wohl nur Zeit gewinnen, denn sie hatten sich mit einer Beschwerde an den Großkanzler, Justizminister v. Carmer, gewendet, der ihnen jedoch nach Einsicht der Akten erwiderte, daß die Einsassen sich als gehorsame Untertanen den Verfügungen der vorgesetzten Behörde ohne fernere Weigerung zu unterwerfen hätten. Das Angebot wegen der Pacht wurde ebenfalls abgelehnt; der Betrag von zwei Talern für den Morgen wurde als zu hoch erachtet, überdies hatten die Einsassen unerfüllbare Bedingungen

gestellt, so wollten sie z. B. unter dem Amte Marienburg verbleiben und von der Fouragelieferung und den Kriegsfuhren befreit werden.

Die Kammer hatte es zeitweise auch mit Milde versucht, sie hatte die Arrestanten wiederholt aus der Haft entlassen, gegen das Versprechen sich auf Erfordern wieder einzufinden. So werden am 11. September 1790 die in Haft befindlichen Einsaßen vorgeführt. Es erscheinen aber nur 16 Personen, welche anzeigten, daß zwei von ihnen krankheitshalber nicht wieder zur Haft gebracht werden können. Unterm 25. November bitten die Einsaßen sie bis zum Ergehen einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Personalarrest, allenfalls gegen Kaution, zu entlassen, zumal da sie bereits am 13. Oktober auf Verfügung der Kammer vom Personalarrest befreit und sich auf Erfordern ohne weiteres wieder eingestellt hätten. Diesem Antrage scheint auch wirklich stattgegeben zu sein. Die Kammer mußte nun wohl inne werden, daß sie sich in eine Sackgasse begeben hatte, aus der sich schwer herausfinden ließ. Am 22. März 1791 mußte sie wieder berichten, daß sich die Einsaßen nach wie vor der Verlegung zum Amte widersetzen, sie hätte ihnen zwar den Vorschlag gemacht, sie dem Amte Stuhm zu überweisen, denn der dortige Amtsrat Kaufmann sei so ganz der Mann für dergleichen Menschen. Die Einsaßen hätten sich indeßen auch darauf nicht eingelassen. Die Kammer bittet nun Gnade für Recht ergehen zu lassen und die vier Ortschaften wieder an die Intendantur in Marienburg zurückzugeben. Hiermit war das Generaldirektorium aber keineswegs einverstanden, es erwiderte, daß es keinen Auftrag gegeben hätte, den Einsaßen andere Vorschläge zu machen; ohne vorherige Genehmigung hätte das nicht geschehen dürfen. Die Kammer hätte dadurch den unruhigen Leuten Veranlassung gegeben auf ihrem Eigensinn zu beharren, überdies hätte sie sich mit ihren früheren Berichten mehrfach in Widerspruch gesetzt. Es müsse bei der Verlegung der vier Ortschaften nach Weißhof verbleiben. Um aber den Untertanen allen erdenklichen Grund zu Beschwerden zu nehmen, habe sie dem Oberkammerpräsidenten Freih. v. Schrötter aufgetragen, sich über die Sache genau zu informieren und darüber zu berichten. Frhr. v. Schrötter bat zunächst alle Zwangsmittel wegen der rückständigen Abgaben und auch das prozessualische Verfahren bis zur Erstattung seines Gutachtens einzustellen. Das Generaldirektorium ermächtigte ihn, wenn dadurch nachteilige Folgen nicht entstehen können, die entsprechenden Verfügungen zu erlassen. Unterm 10. August 1791 erstattete Frh. v. Schrötter nun Bericht. Er sah die Sache sehr milde an und führte die Widersetzlichkeit darauf zurück, daß erstens der Kriegsrat Rosey die Verlegung des Rehhöfer Winkels, zu dem jedoch außer den oft genannten vier Ortschaften auch noch Vorwerk Rehhof,

Hammerkrug und Jesuiterhof gehören, übereilt in Vorschlag gebracht habe, ohne zuvor die Einsaßen darüber zu vernehmen. Zweitens seien die Mennoniten in Absicht ihrer Befugnisse und Verbindlichkeiten besonders eigensinnig und gleichsam unbeugsam. Er beantragte die Untersuchungen niederzuschlagen und den Rehhöfer Winkel bei der Intendantur Marienburg zu belassen. Unterm 16. September 1791 antwortet das Generaldirektorium, „es besorge die übelsten Folgen, wenn es in einem solchen Falle dem Eigensinn der Untertanen nachgeben wollte.“ Die Erklärung ihrer Widersetzlichkeit ergebe sich aus dem Charakter der Mennoniten, „den sie nicht ablegen, sondern nur aus Furcht zurückhalten, während sie doch keinen Weg unversucht lassen, ihre Absicht zu erreichen.“ Bei der Verlegung der Ortschaften des Rehhöfer Winkels nach Weißhof müsse es verbleiben. Die Untersuchungen sollten fortgeführt und die Witwe Lehwark angehalten werden, den Schankbetrieb in dem vor fünfzehn Jahren eigenmächtig angelegten Hirschkrug einzustellen, oder, wenn die Umstände es erlauben sollten, einen Konsens nachzusuchen. Nachdem den Einsaßen dieser Bescheid bekannt gemacht worden war, gaben sie endlich infolge Vorstellungen der Kriegs- und Domänenräte Moldenhauer und Würtz ihren Widerstand auf. Unterm 13. Januar 1792 berichtete dies die Kammer an das Generaldirektorium und fügte noch hinzu, daß sie auch mit der Berichtigung ihrer Abgaben den Anfang gemacht, auch den erforderten Vorspann nach der Festung Graudenz ohne Widerspruch gestellt haben.

Endlich erging dann auch unterm 12. April 1792 in der fiskalischen Untersuchungssache wider die Schulzen der vier Ortschaften, achtzehn Einsaßen und zwei Frauen eine Entscheidung der Westpreuß. Kammer-Justiz-Deputation.

Der Schulze Mandtler aus Rehhof hatte dem Befehl, Festungsarbeiter zu gestellen, nicht Folge geleistet, dagegen die Dorfschaft zusammenberufen und sich eine „Verbindungsschrift“ des Inhalts, daß sie alle nicht nach Weißhof gehen wollen, ausstellen lassen, und diese selbst unterschrieben. Ferner hatte er sich als Aufwiegler ausgezeichnet und den Gerichtsboten bedroht, war auch bei seiner Halsstarrigkeit verblieben, nachdem die Fragen über die Vorspanngestellung und den Getränkeverlag auf den Prozeßweg verwiesen worden waren. Er wurde mit Entziehung des Schulzenamts und sechs Wochen Festungsarrest bestraft.

Die übrigen Schulzen wurden ebenfalls abgesetzt und mit vierzehntägigem Amtsgefängnis belegt. Vier Einsaßen aus Montauerweide, die besonders trotzig gewesen waren und von denen einer geantwortet hatte: „Nein, und wenn ich auch gleich gehangen werden sollte und der Galgen schon über mir stände“, wurden mit achttägiger

herrschaftlicher Zwangsarbeit bestraft. Die verehelichte Catharina Specht und die verehelichte Marie Harderin, beide aus Zieglershuben, wurden mit zweistündigem Tragen der spanischen Fiedel vor dem Amtshause belegt. Die übrigen vierzehn Einsaßen, welche mit einer Menge von 200 Personen erschienen und sich gegen das Domänen-Justizamt widersetzlich benommen und der Aufwiegelung äußerst verdächtig gemacht, gemeinschaftlich eine dem Hofe eingeschickte Vorstellung verfaßt hatten, die mit vielen Unwahrheiten und groben Beleidigungen ihrer Vorgesetzten angefüllt war, hatten neben dem bereits erlittenen Arrest noch den achten Teil der auf 73 Taler 3 Groschen 9 Pfennig festgesetzten Kosten zu tragen. Auch den übrigen Schuldigen wurde ein Teil der Kosten, der Rest davon aber den sämtlichen Einsaßen des Rehhöfer Winkels, mit Ausnahme von drei namhaft gemachten Personen, auferlegt.

Die Beschwerden gegen den Domänenbeamten Küßner und den Justizamtmann Möller hatten sich zum Teil als unwahr ergeben, zum Teil waren sie nicht erwiesen. Indessen wurde die ihnen zur Last gelegte Wahl eines Hühner- und Hundestalles als Arrestraum in der Entscheidung der Kammer-Justiz-Deputation als übereilt bezeichnet. Die strenge Behandlung des Einsaßen Schulz durch Küßner sei wohl nicht nötig gewesen. Dieser habe auch nicht undeutlich eingestanden, daß er durch seine Schwiegermutter beeinflußt worden sei. Da indessen die Kläger bei kaltem Blut in ihrem Vorstellen sich grober Beleidigungen gegen beide Beamten schuldig gemacht haben, so seien sie dadurch aller Privat-Satisfaktion verlustig gegangen. Beiden Beamten wurde ihr Verhalten ernstlich verwiesen. Die wechselseitigen Beleidigungen wurden gegenseitig ausgeglichen, die Kosten auf 134 Taler 78 Groschen 4½ Pf. festgesetzt und beiden Teilen zur Hälfte auferlegt. Von der den Beklagten zur Last fallenden Hälfte sollte der Justizamtmann Möller zwei und der Domänenamtmann Küßner einen Teil tragen.

Der Kriegsrat v. Schlemmer in Marienburg wurde übrigens bei dieser Gelegenheit ebenfalls in eine Untersuchung verwickelt, jedoch von dem Verdacht einer Teilnahme an den Widersetzlichkeiten der Einsaßen freigesprochen. Dem Krüger Harder, der durch seine Angaben zu dem Verfahren Veranlassung gegeben hatte, wurden die entstandenen Kosten auferlegt.

Der Prozeß des Hakenbüdners Franz Goosen in Rehhof gegen das Amt Weißhof, über seine Verpflichtung zur Entnahme des Branntweins aus diesem Amt wurde erst unterm 9. Januar 1796 von dem Kgl. Preuß. Ober-Revisionskollegium in Berlin endgültig entschieden. Dieses änderte die Entscheidung der Marienwerderschen Justiz-Depu-

tation vom 19. Juli 1795 dahin ab, daß Appellant (Goosen) nich. schuldig, den Branntwein zu seinem eigenen Verbrauch oder zum Verkauf in seiner Hakenbude aus der Brennerei des Domänenamts Weißhof zu nehmen, sondern vielmehr befugt sei solchen nach wie vor aus akzisebaren Städten zu holen.

Der Rehhöfer Winkel bestand aus folgenden Ortschaften:

1. Der Hammerkrug, zu dem eine Hufe kulmisch gehörte, wurde von der Witwe des Jakob Lerche (Lehwark) auf Grund der einem Vorbesitzer erteilten Konzession des Marienburger Vizeadministrators vom Jahre 1722, bestätigt von dem Generalökonomen im Jahre 1770, ohne königliche Konfirmation besessen.

2. Der Jesuiterhof liegt in unmittelbarer Nähe des Hammerkruges. Er wurde auch Rehof oder Stuwek genannt und war zu polnischen Zeiten in Besitz der Jesuiten von Stuhm. Er bestand aus einem Vorwerk in der Größe von einer kulmischen Hufe und wurde jetzt erbpachtsweise von dem Soldaten Johann Mercha besessen, der es „erheiratet“ hatte.

3. Das Dorf Montauerweide bestand aus 18 Hufen, 13 Morgen, 150 Ruten kulm. worauf 29 mennonitische und 13 lutherische Wirte wohnten, außerdem auch noch ein katholischer Wirt, der aber nicht im Dorfe selbst sondern in Montau ansässig war. Die Mennoniten besaßen ihre Höfe schon zu polnischer Zeit und bedurften deshalb keiner Konzession. Nur für drei Mennoniten wäre eine solche zum Erwerbe ihrer Grundstücke erforderlich gewesen. Sie hatten darum gebeten, jedoch vergebens und sie waren nun verpflichtet die Grundstücke zu räumen. Der Acker bestand aus Moor, Torf und zum Teil auch aus Sand. Die Grundstücke lagen zwar im Gemenge, waren aber durch Gräben von einander getrennt und konnten deshalb von jedem Wirte nach Belieben bewirtschaftet werden.

4. Das Dorf Rehhof, von welchem der Rehhöfer Winkel den Namen erhalten hat, bestand aus 7 Hufen, 5 Morgen, 76 Ruten kulm. Darauf wohnten 20 Erbemphyteuten und 10 Eigenkätner. Zwei Grundstücke, das emphyteutische Vorwerk Rehhof, den Rehhofer Krug und den Hirschkrug besaß die Witwe Lerche (Lehwark). Der Hirschkrug lag auf Forstgrund und ging, da er ohne Konzession entstanden war, auf Allerhöchsten Befehl ein. Zu dem Rehhöfer Krug gehörten ursprünglich 12 Morgen kulmisch. Davon waren 4 Morgen abgetrennt und mit einer Hakenbude an den Mennoniten Goosen verkauft. Die Rehhöfer Einsaßen waren, mit Ausnahme der Frau Lerche durchgängig sehr arm und ernährten sich durch Handarbeiten als Tagelöhner, oder auch durch Spinnen und Verfertigen von Leinwand zum Verkauf.

5. Das Dorf **Tragheimerweide** bestand aus 6 Hufen, 29 Morgen, 150 Ruten kulm. und war schon zu polnischen Zeiten von Mennoniten bewohnt. Es waren 12 Einsaßen vorhanden, welche zusammen noch 3 Hufen 15 Morgen kulm. in dem Nachbardorfe Zwanzigerweide besaßen. Im Dorfe befand sich ein Bethaus für die Mennoniten und ein „Schulbedienter".

6. **Zieglershuben** wurde in alten Verschreibungen auch Rehhof genannt, es bestand aus 14 Hufen, 11 Morgen, 135 Ruten kulm. Neben 45 Erbpächtern und 6 Eigenkätnern befanden sich am Orte noch 32 Instleute und Einlieger. Außerdem waren noch zwei Pächter und ein Schullehrer vorhanden. Zur Schule gehörten 150 Ruten Sandland, das die Dorfschaft für 50 Gulden gekauft hatte. Neben dem Ackerbau betrieben die Einsaßen Viehzucht und verschiedene Handarbeiten, wie Spinnerei, Leinwandweberei zum Verkauf, sie befanden sich in mittelmäßigen Vermögensverhältnissen.

Gebäude, Land und Inventar des Domänenamts.

Ueber die Gebäude auf dem Vorwerk Weißhof bei der Uebernahme findet sich folgende Aufstellung:

1. Das Amtswohnhaus ist massiv gebaut und mit Dachpfannen belegt, 79 Fuß lang, 62 Fuß breit. Der Taxwert nach dem Feuer-Sozietätskataster belief sich auf	1000 Taler
2. Das Hofmannshaus ist in Fachwerk erbaut, hat einen gemauerten Schornstein und ist mit Dachpfannen gedeckt. Es ist erst vor einigen Jahren gebaut und steht jetzt noch wüst. Taxwert . . .	130 „
3. Das ehemalige Garteniererhaus ist an der Vorderseite zur Hälfte in Fachwerk, sonst alles in Füllholz gebaut, mit Dachpfannen gedeckt, gemauertem Schornstein. Das Gebäude ist alt und droht der Einfall, besonders des Schornsteins. Länge 48 Fuß, Breite 43 Fuß. Taxwert	20 „
4. Die ehemalige Schreiberei ist in gutem Stande, in Fachwerk mit gemauertem Schornstein erbaut und mit Strohdach versehen, 30 Fuß lang, 24 Fuß breit, Taxwert	50 „
5. Das Brandhaus, von Fachwerk, mit Pfannendach und gemauertem Schornstein versehen, befindet sich in gutem Zustande, ist 90 Fuß lang, 29 Fuß breit Taxwert	115 „

6.	Der Maststall, wie vor und ganz neu, 28 Fuß lang, 15 Fuß breit, Taxwert	60	Taler
7.	Das Brauhaus, wie vor, 72 Fuß lang, 29 Fuß breit, Taxwert	115	„
8.	Das Dörrhaus, wie vor, ganz neu, 30 Fuß lang, 26 Fuß breit	130	„
9.	Der Pferdestall, von Fachwerk erbaut, mit Strohdach versehen, befindet sich in passablen Stande, 140 Fuß lang, 29 Fuß breit, Taxwert	115	„
10.	Der Kuhstall von Fachwerk, wie der Pferdestall erbaut, befindet sich in gutem Stande, 59 Fuß lang, 28 Fuß breit	90	„
11.	Der Ochsenstall, wie der Pferdestall, 40 Fuß lang, 26 Fuß breit, Taxwert	85	„
12.	Der Schafstall, Bundwerk mit Dielen verschlagen in gutem Stande, 250 Fuß lang, 28 Fuß breit, Taxwert	250	„
13.	Die Scheune wie vor, 315 Fuß lang, 44 Fuß breit, Taxwert	315	„
14.	Der erste Speicher, in Fachwerk erbaut, noch in recht guter Verfassung, 43 Fuß lang, 28 Fuß breit, Taxwert	105	„
15.	Der zweite Speicher in Schurzwerk und passabel, 58 Fuß lang, 28 Fuß breit, Taxwert	80	„
16.	Die erste Dannikerwohnung, in Fachwerk mit Strohdach errichtet mit Klebschornstein und		
17/21.	Die zweite bis sechste Dannikerwohnung, 30 bis 37 Fuß lang und 17 bis 20 Fuß breit, waren als feuerunsicher in das Feuerkataster nicht aufgenommen. Die sechste Dannikerwohnung war ganz unbewohnbar.		
22.	Das neue Familienhaus ist in Fachwerk mit gemauertem Schornstein neu errichtet und das Dach mit Stroh gedeckt. Länge 75 Fuß, Breite 35 Fuß, Taxwert	300	„
23.	Der Wagenschauer ist in Fachwerk mit Strohdach errichtet und in passablen Stande, Länge 28 Fuß, Breite 22 Fuß. Taxwert	40	„

Die Generalpacht des Amts Weißhof sollte Trinitatis 1788 endigen; zum Zwecke der Weiterverpachtung wurde nun ein neuer Anschlag angefertigt. Die dazu angestellten sorgfältigen Ermittelungen und Berechnungen des Kriegs- und Domänenrats Würtz geben ein deut-

liches Bild von dem Zustande des landwirtschaftlichen Betriebes und die sonstigen Verhältnisse des Pachtvorwerks Weißhof in jener Zeit.

Das Vorwerk Weißhof war im Jahre 1778 von Wichert vermessen, es hatten sich dabei aber so viel Unrichtigkeiten ergeben, daß im Jahre 1787 eine Neuvermessung von Schumacher vorgenommen werden mußte. Nach dem Vermessungsregister vom 30. August 1787 betrug die Gesamtsumme der bei dem Vorwerk befindlichen Ländereien 2036 Morgen, 155 Ruthen preuß. und zwar:

Säeland			684 M.	129 R.
Feldwiesen			26 „	6 „
Baum- und Geköchsgärten			16 „	133 „
Bruch, Unland, Wege			175 „	169 „
Hof- und Baustellen			18 „	72 „
Der Kirchhof			2 „	3 „
Gesträuch			326 „	87 „
Deputantenland			73 „	167 „
zusammen Höhenländereien			1324 M.	46 R.
Das Niederungsland bestand aus der sogenannten Praczke mit	206 M.	172 R.		
und der Zyganke mit . . .	151 „	68 „		
sowie Brücheren Gräben und Wegen mit	56 „	57 „		
zusammen Niederungsland			414 M.	117 R.
Dazu eine bei Baggen belegene Wiese . . .			16 „	145 “
Summe des Vorwerkslandes			1755 M.	128 R.
In dem vermessenen Plane lagen außerdem noch der von den Müller verpachtete ehemalige Karpfenteich			14 M.	22 R.
und das in den Vorwerksgrenzen belegene erbliche Land, nämlich das Mühlenland			80 „	57 „
ferner Predigerland 7 M. 32 R., Krugland 21 M. 113 R. zur Schmiede gehörten 8 M. 38 R. und acht Besitzer mit Grundstücken verschiedener Größe, besaßen zusammen 150 M. 125 R. . .			186 „	128 „
Summe des ganzen Plans			2036 M.	155 R.

Das Säeland in der Niederung, nämlich 115 M. 137 R. auf der Praczke und 30 Morgen 21 R. auf der Zyganke, war von guter Beschaffenheit. Es bestand aus Lehm und guter schwarzer, mit Sand untermischter Erde. In den Jahren, in welchen das Wasser nicht gar zu lange darauf stand, gewährte es recht gute Erträge, bei übermäßiger Nässe brachte es aber öfter nicht einmal die Aussaat. Daß die Niede-

rung damals von Stauwasser überschwemmt wurde, war die Regel, denn der Weichseldamm war damals noch nicht geschlossen. Er führte nur bis Johannisdorf. Die Wiesen waren von sehr verschiedener Güte; nur die sogenannte Praczke, ein ehemaliges Vorwerk, trug wirklich gutes Gras. Eine Fläche von 43 Morg. 89 Ruten war von schlechter Beschaffenheit, es fanden sich dort hin und wieder Sandschellen, auf denen beinahe gar kein Gras wuchs. Ein anderer Teil war moorig und trug größtenteils Hermus, den das Rindvieh nicht frißt. Der Ueberrest bestand aus mittelmäßigen einschnittigen Wiesen, und eine Fläche von etwa 10 Morgen war noch geringer und verdiente kaum diesen Namen.

Die Höhenländereien des Vorwerks Weißhof bestanden größtenteils aus Sand und höchstens zum vierten Teil aus Lehm und Sand, zum Teil auch aus etwas Schwarzerde mit Sand gemischt. Alle drei Felder waren bergig und erschwerten die Beackerung und die Ausfuhr des Mistes, wodurch das Angespann außerordentlich mitgenommen und entkräftet wurde. Der Acker auf der Höhe war, wie damals allgemein üblich in drei Felder eingeteilt, von denen jährlich nur zwei besät wurden. Das dritte Feld blieb als Schafweide liegen. Der Niederungsacker war nicht in Schläge geteilt. Er bestand aus gutem strengem Boden, in dem sich allerdings moorige und kalte Stellen befanden. Es wurde hier nach Gutbefinden etwa die Hälfte besät, der Rest blieb zur Weide brach liegen.

Der Düngungszustand des Vorwerks war schlecht. Auf der Höhe konnte jährlich nur der zehnte Teil der Brache gedüngt werden, in der Niederung wurde auf der Brache das Vieh geweidet; man schlug hier sogenannte Horten, um das Vieh eine Zeitlang auf einer bestimmten Stelle zusammenzuhalten und auf diese Weise den Dünger nach und nach der ganzen Fläche zukommen zu lassen. Auf der Höhe befand sich viel sogenanntes Dröschland, worauf kein Dung gebracht wurde. Man mußte sich eben mit dem wenigen vorhandenen Mist so gut man konnte einrichten. (Die Verwendung von künstlichem Dünger war damals noch unbekannt). Düngungsregister waren bisher (vor 1787) nicht geführt worden, schätzungsweise nahm man an, daß nach Verhältnis des Viehstandes etwa 50 Morgen jährlich bedüngt und behortet werden konnten.

Die Bearbeitung des Ackers fand in folgender Weise statt: Auf der Höhe wurde der Acker zu Roggen einmal gestürzt, gehakt, gepflügt und zweimal geeggt. Die Wintersaat wurde, je nachdem man mit der Ernte fertig werden konnte, etwa 14 Tage vor bis 14 Tage nach Michaelis verrichtet. Das Sommergetreide wurde eingestreut, sobald der Frost aus dem Erdreich war. Man begann mit Erbsen, Hafer

und Sommerroggen und endigte gewöhnlich Ende Mai mit dem Aussäen der Gerste.

In einem fünfjährigen Zeitraum waren auf dem Vorwerk Weißhof nach den Wirtschaftsbüchern an Weizen ausgesät und erdroschen:

1781—82	ausgesät	84 Scheffel,	erdroschen	143 Schfl.	8 Metz	mithin	1,70	Korn
1782—83	„	33 „ 8 Metz	„	118 „	4 „	„	3,53	„
1783—84	„	12 „	„	62 „		„	5,17	„
1784—85	„	3 „	„	7 „		„	2,33	„
1785—86	„	2 „	„	6 „	8 „	„	3,25	„

und zwar der Erdrusch einschließlich des Drescherlohns.

In denselben Jahren wurde im Durchschnitt gesät:

Roggen	254 Scheffel	1 Metze,	geerntet	709 Scheffel	2 Metz	mithin	2,79 Korn
Gerste	94 „	3 „	„	462 „	10 „	„	4,91 „
Erbsen	22 „	15 „	„	77 „	4 „	„	3,37 „
Hafer	188 „	12 „	„	353 „	9 „	„	1,87 „

Mit dem Anbau von Weizen wurden nur Versuche gemacht. Im Jahre 1783—84 war der auf dem Niederungslande gesäte Weizen geraten, weil das Land frühzeitig vom Wasser befreit wurde. Der im Jahre 1787 auf dem Höhenlande gebaute Weizen war gänzlich mißraten, weil der Boden sich dazu nicht eignete. Der Amtmann stellte deshalb die Versuche mit dem Anbau von Weizen ganz ein und baute lieber Gerste, die er in der Brauerei gut verwerten konnte.

Die Menge der Roggenaussaat wurde in den Wirtschaftsbüchern für die einzelnen Jahre sehr verschieden angegeben. In manchen Jahren war im Dröschlande strichweise Sommerroggen ausgesät, auch wurde mitunter Land an die umliegenden Dörfer vermietet, der darauf ausgesäte Roggen aber nach der Ansicht des Kriegs- und Domänenrats Würtz nicht zum Manual gebracht, „was Beamter zwar nicht an sich kommen lassen will, womit es aber wohl seine Richtigkeit haben wird."

Gerste wurde zum größten Teil in der Niederung gesät, es wurden jedoch auch auf der Höhe damit Versuche gemacht, doch ist nicht ersichtlich, mit welchem Erfolge.

Bei dem Hafer ist es — wie Würtz bemerkt — offenbar, daß ein ansehnlicher Teil der Garben verfüttert worden ist, welches wegen des in einigen Jahren schlecht eingebrachten Getreides zwar zu entschuldigen ist, nur hätte die Anzahl der verfütterten Garben gehörig notiert werden müssen, was aber nicht geschehen ist.

Die Menge des gewonnenen Heus wurde auf 136½ vierspännige Hoffuder, auf welches nicht mehr als acht bis neun Zentner[1]) Heu

[1]) Jetzt 20 Zentner.

geladen werden konnte, angenommen. Diese Annahme gründete sich auf einen zweijährigen Durchschnitt, da die Register für die anderen Jahre fehlten. Nach dem Verhältnis der bisher veranschlagten Wiesenpacht kostete ein solches Fuder gegen 1 Taler 30 Groschen (das sind 4 Mark nach heutigem Gelde), und zwar ohne Werbungskosten. Der Kriegsrat Würtz erachtete diesen Betrag als sehr hoch, da in den nassen Jahren mehr Heu angekauft, als in den trokenen Jahren vom Beamten verkauft worden war. Der geringe Heugewinn lag einmal an der schlechten Beschaffenheit der Wiesen und dem Mangel an Weide, besonders für Kühe und Ochsen. Die Kühe finden auf der Höhe keine Nahrung und die Ochsen mußten außer der Stoppelzeit auch auf der Brache des Niederungs-Sälandes oder auf den schlechten Wiesen gehütet werden.

Kartoffeln wurden, wenn überhaupt, nur in geringen Mengen, in dem 7 Morgen 121 Ruten großen, an dem Nogatflusse belegenen Geköchsgarten angebaut; in den Ertragsberechnungen kommen sie überhaupt nicht vor.

Der Obstbaumzucht sollte der Beamte besondere Sorgfalt zuwenden. Es wurden im Winter 1788 auf dem Vorwerk Weißhof 128 Apfel-, 56 Birnen-, 133 Pflaumen- und 166 Kirschenbäume, darunter 24 Stämme der Vorwerksleute, gezählt. Außerdem waren noch 182 nicht tragbare Obstbäume vorhanden, nämlich 56 Pflaumen- und 126 Kirschenbäume, davon 9 Stück in den Gärten der Vorwerksleute.

Auf die Anzucht von Weidenbäumen wurde ebenfalls gehalten. Am 12. März wurden 133 sechsjährige Weidenbäume, die schon gekappt werden konnten und 96 junge Stämme gezählt. Die Mehrzahl davon stand auf dem Wege nach Tiefenau und in den Geköchsgärten. Auf der Ziganke längs der Nogat standen 56 Stück, welche größtenteils noch jung waren.

Bienenzucht scheint in Vorwerk Weißhof garnicht und in den anderen zum Amte gehörigen Ortschaften nur in sehr geringem Umfange betrieben zu sein, denn an Bienenzins waren im Jahre 1788 nur 72 Groschen zu vereinnahmen. Daß zu polnischer Zeit Bienen im größeren Umfange gehalten wurden, darauf deutet der Name für 2 Landstücke in Unterwalde: Alte und neue Bartnica. Bartnik heißt Zeidler, Beutner oder Bienenwärter.

Der Viehstand auf dem Vorwerk Weißhof war nur gering. Der Beamte hatte als Inventar-Vieh 24 Pferde, 32 Ochsen, 40 Kühe, 20 Stück Jungvieh und 400 Schafe erhalten, die er bei seinem Abgange wieder abzuliefern hatte. Im Jahre 1788 waren davon nur vorhanden 20 Pferde und 32 Ochsen, außerdem aber das dem Beamten eigentümlich gehörige Vieh, nämlich 10 Pferde, 20 Kühe und 1 Bulle. An

Jungvieh waren vorhanden 15 Pferde von einem bis zu 3 Jahren und 12 Stück Hornvieh. Ferner waren 35 alte Schweine (davon 27 Stück im Maststall) und Stück junge Schweine vorhanden.

Die Kühe waren von geringer Rasse, es hätten — wie der Kriegs- und Domänenrat Würtz sagt — billigerweise Niederungskühe gehalten werden sollen, was für die Folge auch werde geschehen müßen.

Zur Weide waren nur 634 Morgen 110 Ruten einschließlich 326 Morgen 87 Ruten Gesträuch verfügbar. Außer dem Betriebsvieh sollten noch 12 Kühe der Deputanten, 23 Pachtkühe, 18 Pferde und 2 Ochsen, zusammen 113 Stück Weide erhalten, ungerechnet die Füllen und das Jungvieh. Bei der schlechten Weide mußten mindestens vier Morgen für jedes Stück gerechnet werden, es waren also 452 Morgen Weide erforderlich und es blieben um noch 182 Morgen 110 Ruten Weideland für die Schafe übrig.

Die Schäferei bestand im März 1788 aus 290 Schafen, worunter 150 Mutterschafe, 43 alte Böcke und Schöpfen und 97 Stück Jährlinge, ungerechnet die Schafe des Schäfers. Die Schafe waren durchweg nur einschärig. Man rechnete bei guter Fütterung auf 6 Stein Wolle von je hundert Schafen, die nach Marienwerder, Mewe und den Danziger Vorstädten [1]) zum Preise von 12 bis 15 Gulden für den Stein Wolle verkauft wurden. Die Schafweide war aber dürftig; in die Forst durften sie nicht mehr getrieben werden. Einige wenige Schafe wurden indessen auf dem Niederungslande geweidet und als Fettschafe für 5 Gulden bis 2 Taler das Stück verkauft.

Das Melken der Schafe und die Bereitung von Schafkäse war hier nicht üblich. Der Verlust bei den Schafen war groß, in der Zeit von fünf Monaten waren 15 Schafe gefallen, was der Schäfer auf das schlechte, mit Hermus vermischte Heu zurückführte. Der Schäfer hatte seinen Dienst erst vor kurzem angetreten, er hoffte, daß das Sterben aufhören werde, da er jetzt die größte Sorgfalt anwendete.

Arbeiterverhältnisse.

Die Leitung und die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Arbeiten führte der Generalpächter selbst. Bei der Buchführung und der Speicherverwaltung unterstützte ihn ein Schreiber. Es war dann noch ein Wirtschafter vorhanden, der außer dem „Gewißgelde“ (Handgelde) 19 Taler Lohn jährlich erhielt und als Deputat 10 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Gerste, 2 Achtel Salz, eine Tonne Bier, freies Futter für eine Kuh und 2 Taler 30 Groschen (7 Mark) statt des „Abmachsels“, worunter Fett, Essig und dergl. verstanden wurde.

[1]) Danzig selbst war noch nicht preußisch.

Die Zahl der Knechte betrug sechs, außerdem war noch ein Kutscher vorhanden, der ebenfalls mitarbeiten mußte. Außer dem „Gewißgelde“ erhielt jeder von ihnen 17 Taler 60 Groschen (53 Mark) Lohn und eine halbe Tonne Bier. Daneben wurden sie vom Hofe gespeist.

Die vorhandenen fünf Danniker (Dannik bedeutet im Polnischen eigentlich einen tributzahlenden Lehnsmann), erhielten nicht festen Lohn, sondern für jeden Arbeitstag 12 Groschen und die Frau 9 Groschen. Sie zahlten für die ihnen gewährte Wohnung, einschließlich des dazu gehörigen Gartens und einer kleinen Wiese jährlich 4 Taler 15 Gr. Miete. Jeder von ihnen nutzte in jedem Felde (Sommer- und Winterfelde) einen kulmischen Morgen Land [1]). Sie besaßen je 2 bis 5 Schweine und die meisten von ihnen auch eine Kuh; jeder erhielt anstatt der Wiesennutzung ein Fuder Heu. Die Danniker hatten je zwei Stück Garn zu spinnen, wozu der Flachs vom Hofe geliefert wurde. An Abgaben hatten sie nur das Schutzgeld und die Mühlen-Metzgelder zu entrichten.

Die vier Rattheier (Ratey ein gemieteter Knecht, der mit vierspännigem Gespann arbeitet) erhielten je 10 Taler 10 Groschen baren Lohn, einschließlich der Entschädigung für Salz, Abmachsel und den Mietspfennig, ferner an Deputat 8 Scheffel 8 Metzen Roggen, 3 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Erbsen und „alles dasjenige was Danniker bekommen.“ Jeder besaß eine Kuh, einer auch ein Fohlen, und 2 bis 4 Schweine. Jeder erhielt ein Fuder Heu. Sie waren verpflichtet von Mariä Verkündigung bis Martini, also vom 25. März bis zum 10. November zu scharwerken, wobei sie hauptsächlich mit den Ochsen des Beamten pflügen mußten. Wohnungsmiete zahlten sie nicht, auch kein Schutzgeld, sondern nur das Mühlen-Metzgeld.

Die sogenannten Einlieger erhielten 1 Scheffel 8 Metzen Roggen und 2 Scheffel Hafer, sonst aber kein Deputat. Zwei von ihnen hielten kein Vieh, einer besaß eine Kuh und drei Schweine und ein anderer vier Schweine. Jeder erhielt anstatt der Wiesennutzung ein Fuder Heu und mußte, so oft es verlangt wurde, zur Arbeit kommen, wofür der Mann 12 Groschen und die Frau 9 Groschen Tagelohn erhielt. Außerdem hatte jeder zwei Stück Garn zu spinnen.

Als Drescher wurden die Danniker und Rattheier und außerdem vier Einlieger vom Vorwerk und sieben Einlieger von Tiefenau, zusammen 20 Personen, beschäftigt. Sie erhielten den elften Scheffel, der aber nicht kahl, sondern einen Finger über Bord (den Scheffelrand) gestrichen wurde. Im Sommer 1787 war das Getreide schlecht geraten,

---

[1]) 1 Kulmischer Morgen ist = 57 a 79,6 qm.

da ein Schock (Bunde) von dem Wintergetreide weniger als 1 Scheffel 8 Metz Korn ergab, so hatten sie nur einen Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer verdient. Kerbstöcke und Bücher wurden mit den Dreschern nicht geführt, sie erhielten ihren Lohn gleich beim Aufmessen des erdroschenen Getreides.

Der Viehhirte erhielt 11 Taler Lohn und an Deputat 9 Scheffel Roggen, 1 Scheffel 8 Metzen Erbsen, 2 Scheffel Gerste, 5 Metzen Salz, freie Wohnung, ein Paar Beete Land zum Garten und freies Futter für zwei Schweine. Von den Abgaben war er nach seinem Kontrakt befreit, d. h. der Beamte zahlte für ihn die Abgaben.

Der Ochsenhirte, der unverheiratet war, erhielt 12 Taler 30 Groschen Lohn und freies Essen, auch einigen „Beschnitt" (Leinwand zu Hemden), aber kein Deputat. Von den Abgaben war er ebenfalls befreit.

Ein dritter Hirte wurde zum Hüten der Kühe der auf dem Vorwerk wohnenden Danniker, Rattheier und der Einsaßen des Dorfs Unterberg gehalten, zu dessen Unterhalt diese nach Verhältnis ihres Viehstandes beitrugen.

Der Schäfer war ein sogenannter Lohnschäfer. Er erhielt freie Wohnung, ein Deputat von 10 Scheffel Roggen, 1 Scheffel 8 Metzen Erbsen, 1 Scheffel 8 Metzen Gerste, 3 Scheffel Hafer, eine Tonne Bier und vier Metzen Salz, ferner an Beisaat 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste. Anstatt des Lohnes wurde ihm freie Weide und Winterfütterung für 50 Stück Schafe gewährt. Er hatte auch das Recht noch eine Kuh zu halten, die im herrschaftlichen Stalle mit anderem Vieh gefüttert wurde. Die Abgaben (Schutzgeld und Mühlen-Metzgelder) für den Schäfer bezahlte die Herrschaft.

Der Schäfer hielt sich einen Schäferknecht, den er selbst lohnen mußte. Er erhielt freies Essen, wozu der Beamte nichts beitrug, 9 Taler bar und „einiges Beschnitt."

Scharwerksdienste.

Mehrere Ortschaften hatten der Herrschaft, bei der Verpachtung des Vorwerks also dem Beamten als Generalpächter die in Verträgen näher bestimmten Scharwerksdienste zu leisten, und zwar Gespann- und Handdienste. Die Arbeiten mit Gespann bestanden entweder in der Anfuhr von Dünger oder im Pflügen des Ackers. Unter den Handdiensten verstand man das Harken, Binden oder Schneiden des Getreides. Einen preußischen Morgen Gras oder Getreide zu mähen galt als Handdiensttag. Es war allgemein üblich das Getreide mit der Sichel zu schneiden, obgleich dabei viel Stroh auf dem Felde blieb.

Von den Einsaßen der Ortschaften waren folgende Dienste zu verrichten:

Baggen	— Gespann-,	51 Handdiensttage,	darunter 33 Morgen Gras oder Getreide zu mähen
Budzin	12 Gespann-,	42 Handdiensttage	
Tiefenau	32 „	239 „	
Unterberg	— „	115 „	darunter 69 Morgen zu mähen
Unterwalde	8 „	55 „	„ 33 „ „ „
Vorw. und Penkers	— „	19 „	
zusammen	52 Gespann-	521 Handdiensttage.	

Hierzu kommen noch 16 Handdiensttage der Losleute in den Dörfern Dubiel, Jerszewo und Tiefenau, so daß insgesamt 52 Gespann- und 537 Handdiensttage zu leisten waren.

Das reichte für die Bewirtschaftung bei weitem nicht aus. Der Bedarf der Dienste wurde wie folgt berechnet:

451 Morgen zu Roggen und Hafer zweimal zu pflügen, = 902 Morgen, $1\frac{1}{2}$ Morgen den Tag gerechnet, ferner dieselbe Fläche zweimal zu eggen, 3 Morgen den Tag, zusammen . . .	902 Gespanntage
97 Morgen zu Gerste zweimal pflügen = 291 Morgen, $1\frac{1}{2}$ Morgen den Tag, dieselbe Fläche zweimal zu eggen, 3 Morgen den Tag, zusammen . . . . ,	$258\frac{2}{3}$ „
50 Morgen mit Mist befahren, $\frac{1}{4}$ Morgen den Tag	200 „
548 Morgen einzufahren, 2 Morgen den Tag	274 „
250 Morgen Heu einzufahren, 2 Morgen den Tag	$125\frac{1}{3}$ „
zusammen	1760 Gespanntage

Ferner die Handdienste:

50 Morgen Roggen zu streuen, täglich 6 Morgen = ...	$8\frac{1}{3}$ Handdiensttage
548 Morgen zu mähen, 2 Morgen täglich und zu harken $1\frac{1}{2}$ Morgen täglich = .	$639\frac{1}{3}$ „
250 Morgen 95 Ruten Wiesen zu hauen, $1\frac{1}{2}$ Morgen täglich und zu harken, ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Morgen täglich, zusammen . .	334 „
zusammen	$981\frac{2}{3}$ Handdiensttage

Von den 1760 Gespanntagen gingen 52 Scharwerkstage und von den $981\frac{2}{3}$ Handdiensttagen 537 Scharwerkstage ab, der Beamte hatte also noch für die fehlenden 1708 Gespann- und $444\frac{2}{3}$ Handdiensttage selbst zu sorgen, wozu bei 120 Tagen auf ein Gespann, $14\frac{1}{2}$ Gespann

oder 29 Ochsen und 29 Pferde als Betriebsvieh erforderlich waren. Dieser Bedarf war gedeckt, da der Beamte einschließlich seiner Gärtner[1]) über 34 Pferde und 33 Ochsen verfügte.

Zu polnischen Zeiten hatten die Losleute in den drei Scharwerksdörfern Dubiel, Jerszewo und Tiefenau je 5 Handdiensttage oder sogenannte Tluki bei eigener Kost leisten müssen, darunter 3 Tage diejenigen Losleute die eine besondere Mietsstube bewohnten und eigene Feuerung hatten. Dafür wurde ihnen freies Brennholz aus den Forsten gewährt. Diese Vergünstigung hatte inzwischen aufgehört. Die Losleute hatten jetzt nur noch 2 Tage Tluki zu leisten und so wie alle Losleute je 2 Stück Garn zu spinnen, wozu der Beamte den Flachs hergab. Soldaten und alte Leute blieben davon frei.

Brauerei- und Branntweinbrennerei.

Das Brauen des Biers und dessen Ausschank gehörte zur Ordenszeit zu den Gerechtsamen der Städte; außerhalb dieser hatte niemand die Befugnis Bier zu brauen und auszuschänken. Ja dem Privilegium, welches der König Sigismund der Dritte am 12. April 1593 den kleinen Städten erteilte, wurde dieser Grundsatz für zu Recht bestehend anerkannt, und verordnet, daß die Hauptleute und Statthalter nur für ihre eigenen und ihrer Untergebenen Notdurft brauen, für keinen Fall den Bierschank unterhalten, Krüge mit ihrem Gebräu verlegen und auf diese Weise den Broderwerb der Stadtbewohner schädigen dürften. In gleicher Weise war ihnen das Brennen und der Verkauf des Branntweins in den Krügen untersagt.

Hiervon hatten sich aber weder die polnischen Starosten noch die Eigentümer größerer Güter gekehrt. Die v. Dziewanowskischen Erben und ihre Vorbesitzer in Weißhof hatten die Braugerechtigkeit ausgeübt, Schänker angesetzt und diese sowohl, als auch die Bauern verpflichtet, nur aus der Brauerei der Gutsherrschaft Bier zu beziehen. Ebenso war es mit dem Branntwein, nur daß dieser nicht in Weißhof sondern in dem Dziewanowskischen Gute Plohne in Polen gebrannt und in Mengen von jährlich 60 bis 70 Tonnen nach Weißhof geschafft wurde um dort ausgeschenkt zu werden.

Auch Friedrich der Große sagte in der dem neu ernannten Direktor der Westpreußischen Kammer, v. Korckwitz, erteilten Instruktion vom 27. Juni 1780, daß die Brauereien und Branntweinbrennereien notwendig den Städten wieder beigelegt werden müssen, wenn diese sich wieder aufhelfen sollen; das sei in Ansehung der Aemter leicht zu machen. Weiter heißt es darin wörtlich „was indeßen solche adeliche

[1]) Danniker und Rattheier.

Güter sind, die die alte Gerechtigkeit zum brauen und brennen einmal gekriegt haben, und damit auf eine legale Weise verliehen sind, die müssen solche auch behalten, und werden nur diejenige hierunter verstanden, die solche auf eine unrechtmäßige Weise und durch Conniventz der Cammer sich zugeeignet haben; wie denn auch dergleichen Privilegien von neuem schlechterdings nicht gegeben werden müßten."

Nun war Weißhof ein mit adeligen Rechten ausgestattetes Gut, aber eine Starostei[1]) ist es nie gewesen. Ob ihm die Brauerei- und Brennereigerechtigkeit auf legale Weise verliehen ist, wurde wohl bei dem Ankauf des Guts im Jahre 1777 nicht geprüft. Der Fiskus ließ sich aber eine Kaution von 4000 Talern als Sicherheit dafür bestellen, daß ein Jahresumsatz von 360 Tonnen Bier und 35 Ohm Branntwein in den nächsten drei Jahren stattfinden werde.

Die Bierbrauerei wurde also fortgesetzt, es wurde je nach den Absatzverhältnissen in Zeiträumen von 14 Tagen, im Sommer aber nur in drei bis vier Wochen, ein Gebräu hergestellt. Zu einem Stück Malz erhielt der Brauer 24 Scheffel Gerste, Berliner Maß, kahl gestrichen. Das ergab 25 bis 27 Scheffel Malz, welches in der Weißhöfer Wasser- oder Windmühle, oder auch in der Bäckermühle im Amte Marienwerder oder in der zum Amte Stuhm gehörigen Heidemühle gemahlen wurde. Jedes Gebräu bestand, je nach der Güte des Malzes, aus 14 bis 15 Tonnen Bier, von denen eine „zum Verfüllen" und zum Geschenk für diejenigen, die Bier abholten, verbraucht wurde. Außerdem wurde noch von jedem Gebräu etwa 4 Tonnen „geringes Getränk bereitet", von dem eine Tonne im Hofe und drei Tonnen von den Deputanten verbraucht wurden. Der Hopfen war, da er in der Gegend nicht gebaut wurde, sehr teuer. Der Stein (33 Pfund) kostete hier seit Jahren 2 Taler 60 Groschen. Je nach der Güte des Hopfens wurde davon für ein Gebräu 26 bis 28 Pfund verwendet. Die zu dem Brauereibetriebe erforderliche Gerste konnte auf dem Vorwerk Weißhof nicht in der erforderlichen Menge gebaut werden, es war nötig noch einen Teil hinzuzukaufen. Das Holz für die Brauerei wurde ohne Bezahlung aus dem Weißhöfer Walde genommen. Der Preis des Bieres richtete sich nach der Taxe der Stadt Marienwerder und des Amtes Stuhm. Der gewöhnliche Durchschnittspreis betrug drei Taler für die Tonne und drei Groschen für den Stof. Im März 1788 kostete aber die Tonne 3 Taler 30 Groschen und ein Stof 10 Schilling.

Bei der Ermittelung des Ertrages der Brauerei wurden besondere Berechnungen für die Schulgüter und die Domänengüter aufgestellt.

---

[1]) Wenn Töppen in seiner Geschichte von Marienwerder Seite 72 von einer Starostei Weißhof spricht, so ist das ein Irrtum.

Unter den letzteren wurden die von dem ehemaligen Domänenamt Straszewo „nach dem Amte Weißhof geschlagenen“ beiden Krüge in Honigfelde und Straszewo verstanden, welche von Trinitatis 1785 ab aus dem Brauhause in Weißhof mit Bier „verlegt“ wurden. Der sogenannte Rehhöfer Winkel gehörte zwar auch zu den Domänengütern, zur Zeit der Aufstellung der Ertragsberechnung war er jedoch noch nicht mit dem Amte Weißhof vereinigt. Bei den Schulgütern kommen die Krüge und Schankhäuser in Budzin, Dubiel, Jerszewo, Neudorf, Tiefenau und Weißhof in Betracht. Für diese sollten nach einer sechsjährigen Durchschnittsberechnung 353 Tonnen Bier jährlich gebraut werden. Dazu waren 2 Scheffel Malz für die Tonne erforderlich, zusammen also unter Berücksichtigung des Quellmaßes von 3 Scheffeln vom Wispel Getreide (1 Wispel = 24 Scheffel), $627\frac{5}{9}$ Scheffel Gerste. Diese kostete 45 Groschen der Scheffel, zusammen 313 Taler 70 Groschen. Hierzu traten noch verschiedene andere Kosten, nämlich für Hopfen, zwei Pfund für jede Tonne, zum Preise von 2 Talern 60 Gr. für den Stein, ferner das Mahlgeld mit 9 Pfennigen vom Scheffel Malz und die sogenannte Mahlmetze, nämlich vom Scheffel Malz eine Metze, (1 Scheffel Malz zu 45 Groschen gerechnet), dann Mühlenfuhrlohn 1 Groschen vom Scheffel, endlich noch, und zwar vom Wispel Malz gerechnet: Brauer- und Helferlohn 1 Taler 45 Gr., zur Unterhaltung der Geräte und zwar der kupfernen 18 Groschen und der hölzernen 37 Groschen 9 Pfennig, außerordentliche Kosten (Insgemein) 15 Groschen. An Holz wurden $4\frac{1}{4}$ Achtel hartes und 9 Achtel weiches Holz gebraucht, wofür nur das Schläger- und Fuhrlohn mit 1 Taler vom Achtel zur Berechnung kam.

Die Gesamtkosten für 353 Tonnen beliefen sich auf 485 Taler 6 Groschen $14\frac{1}{4}$ Pfennig. Durch den Verkauf des Biers kamen ein: 1047 Taler 67 Gr. 9 Pf. Das innerhalb des Amts verkaufte Bier wurde mit 3 Taler berechnet, außerhalb des Amts kostete es nur 2 Taler 22 Gr. 9 Pf. Dazu traten noch einige Nebeneinnahmen im Betrage von 47 Talern 16 Gr. $2\frac{3}{4}$ Pf., für Covent (Dünnbier oder Schemper). Für Hefen kam eine Einnahme nicht zur Berechnung, weil sie in der Brennerei verbraucht wurde. Als Reinertrag der Brauerei ergaben sich für die Schulgüter . . . 609 Taler 76 Gr. $15\frac{1}{2}$ Pf.
Der Reinertrag in den Domänengütern wurde in derselben Weise berechnet, nur kostete dort die Tonne Bier durchweg 3 Taler. Er betrug für 84 Tonnen Bier, abzüglich der Ausgaben . . . . . . 147 Taler 76 Gr. 14 Pf.

Summe 757 Taler 63 Gr. $11\frac{1}{2}$ Pf.

Der Brauer erhielt einen Lohn von 12 Talern, und 2 Taler zu Licht, ferner 10 Scheffel Roggen, 1 Scheffel 8 Metzen Erbsen, 1 Scheffel 8 Metzen Gerste und ein fettes Schwein aus dem Maststall, außerdem freies Futter für eine Kuh und 2 Schweine, und einen Garten zur Benutzung. Neben dem Lohn bezog der Brauer noch ein Spundgeld und zwar von dem Krüger in Dorf Weißhof 3 Groschen und von den übrigen Krügern 6 Groschen für die Tonne Bier. Der Brauer hielt sich, da er bereits 61 Jahre alt war, zu seiner Hilfe einen Mälzerknecht auf eigene Kosten. Aus demselben Grunde wurden ihm vom Beamten zwei Leute zum Holzhauen und drei Weiber zum Waschen der Tonnen gestellt. Der Böttcher wohnte im Dorfe Unterberg. Die in der Brauerei erforderlichen Arbeiten wurden ihm stückweise bezahlt.

An königl. Inventarium war ein kupferner Braukessel, der 10 Tonnen enthielt, vorhanden. Er wog 778 Pfund und hatte 320 Taler 28 Gr. 6 Pf. gekostet.

Branntweinbrennerei. Ein Brandhaus war bei dem Ankauf von Weißhof im Jahre 1777 nicht vorhanden, ein solches wurde aber bald darauf angelegt. Es wurde nur Getreidebranntwein verfertigt, denn Kartoffelbranntwein war bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch unbekannt. Man brannte je nach der Witterung etwa von Mitte Oktober oder vom 1. November bis anfangs April, nötigenfalls auch bis Johanni. Es waren zwei Grapen in Gebrauch, einer vier, der andere 6 Ohm (1 Ohm = 120 Stof) enthaltend.

In den Schulgütern wurde auf einen Absatz von 29 Ohm und in den Domänengütern ein solcher von 12 Ohm erwartet. Da der Scheffel Roggen nach der Kammertaxe 60 Groschen kostete, so hätte der Ohm Branntwein nach der Vorschrift für 17 Taler 6 Groschen verkauft werden sollen. Die Einsaßen des Amts liebten aber den reinen Branntwein „Kornus“ nicht, sondern waren an Anis und Kümmel gewöhnt; dies verteuerte aber den Ohm Branntwein um 24 Groschen. Für 29 Ohm belief sich die Einnahme auf 502 Taler 60 Groschen und nach Hinzurechnung des Werts der Schampe mit 1 Taler, für den Ohm 531 Taler 60 Groschen. Nach Abrechnung der Herstellungskosten blieb ein Reinertrag von . . . . . 242 Taler 34 Gr. 6$^{3}/_{4}$ Pf.
übrig und bei den Domänengütern ein
solcher von . . . . 100 Taler 52 Gr. 9 Pf.
Summe 342 Taler 86 Gr. 15$^{3}/_{4}$ Pf.

Auch hier wurden die Berechnungen für die Schulgüter und die Domänengüter besonders aufgestellt. Zur Herstellung eines Ohms Branntwein waren 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Malz erforderlich und für 29 Ohm = 290 Scheffel Roggen und 58 Scheffel Malz, zu dessen Bereitung 52 Scheffel 7$^{1}/_{8}$ Metze Gerste erforderlich waren. Der

Roggen kostete 60 Groschen und die Gerste 45 Groschen der Scheffel. An Holz wurden 29 Klafter gebraucht, welche aus der Weißhöfer Forst unentgeltlich abgegeben wurden; es war nur 1 Taler Schlage- und Fuhrlohn für das Achtel zu entrichten. An Kümmel oder Annis wurden für 29 Ohm Branntwein 58 Stof zu 12 Groschen gebraucht. Das Mühlenfuhrlohn betrug 1 Groschen und das Mahlgeld ebenfalls 1 Groschen für den Scheffel. Dazu kam der Wert der Mahlmetze (die sechzehnte Metze) nach dem Satze von 60 Groschen für einen Scheffel Roggen und 45 Groschen für einen Scheffel Malz, ferner vom Wispel 1 Taler 60 Groschen Brenn- und Hilfslohn und zur Unterhaltung der Geräte von den hölzernen und kupfernen Geräten ebenfalls vom Wispel je 15 Groschen und ebensoviel für außerordentliche Ausgaben.

Der Brenner erhielt freie Wohnung, ein Stück Vorwerksgarten und an Deputat 12 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Hafer, 8 Metzen Salz, freies Futter und freie Weide für eine Kuh und für zwei Schweine, und zwei weitere Schweine durfte er in den Maststall setzen. Für jedes gebrannte Ohm erhielt der Brenner 36 Groschen bar. Für die Dauer des Brennbetriebes wurde ihm ein Vorwerksknecht zu Hilfe gegeben, der dann Tag und Nacht in der Brennerei bleiben mußte. Die Schlempe wurde zum Füttern der Mastschweine, das der Brenner mit seinen Gehilfen besorgte, verwendet. Während der Zeit in welcher die Brennerei nicht betrieben wurde, suchte sich der Brenner mit Handarbeiten noch etwas Verdienst zu schaffen.

Als Inventarienstücke waren in der Brennerei vorhanden, ein großer Grapen, drei Tonnen enthaltend, nebst Hut und Schlange, 746 Pfund schwer und ein kleiner Grapen zweieinhalb Tonnen enthaltend, gleichfalls mit Hut und Schlange, im Gewicht von 493 Pfund. Beide Stücke waren aus dem Amte Münsterwalde hierher übernommen.

Getränkezwang.

Die Amtskrüge, die Schänker und alle Einsaßen unterlagen dem sogenannten Getränkezwang, oder Bier- und Branntweinzwange; das heißt, sie waren nach ihren Verträgen verpflichtet ihren Bedarf an Bier und Branntwein ausschließlich aus der herrschaftlichen Brauerei und Brennerei in Weißhof zu beziehen. In den Dörfern Rothof und Weißhof war jeder Wirt nach dem Dorfkontrakt sogar verbunden zu den sogenannten Ausrichtungen (Hochzeiten, Kindtaufen etc.) das erforderliche Getränk, mindestens aber eine Tonne Bier gegen Bezahlung von drei Talern von der Herrschaft zu entnehmen. Nach dem Ankauf der Weißhöfschen Güter hatten sich die Einsaßen geweigert, diese Bedingung zu erfüllen und die Kriegs- und Domänenkammer befreite sie

denn auch hiervon unterm 27. August 1785, auf wiederholtes dringendes Bitten, mit Rücksicht auf ihre hohen Abgaben und den Inhalt ihrer Dorfkontrakte. Sie blieben aber verpflichtet ihr sämtliches Getränk vom Amte zu entnehmen.

Die dem Branntweinzwange unterworfenen Krüger und Schänker entnahmen den Branntwein in Mengen von 4 bis 10 Stof. Sie beschafften sich aber noch aus den Nachbarstädten und adeligen Brennereien heimlich größere oder kleinere Mengen. Der Landreuter hatte zwar die Aufgabe öfter Visitationen anzustellen, es mangelte ihm aber, da er vom Domänen-Justizamte sehr beschäftigt wurde, an Zeit. In früheren Jahren hatte man in den benachbarten Städten Riesenburg, Marienwerder und Stuhm Branntwein abgesetzt, von dem Erlöse dafür mußte aber die Akzise bezahlt werden. Dieser „extraordinaire Debit" hatte sich wegen der hohen Roggenpreise, seit einigen Jahren gänzlich verloren. Man konnte mit dieser Einnahme überhaupt nicht mehr rechnen, weil die in der Nähe belegenen adeligen Güter, deren Bauern dem dortigen Branntweinzwange unterworfen waren, mehrfach eigene Brauereien angelegt hatten.

Der Bierverlag der beiden Krüge in Honigfelde und Straszewo war bis zum Jahre 1785 von dem Erbpächter des Vorwerks Straszewo bewirkt. Jetzt sollten sie von dem Amte Weißhof mit Getränken versorgt werden. Das Bier hatten sie, aber mehrfachen Verbots ungeachtet, aus der adeligen Finkensteiner Brauerei bezogen.

Nach alter Observanz hatten die Amtskrüger aus der Weißhöfer Forst jährlich 20 bis 30 Fuder Sprockholz als Deputat-Brennholz erhalten. Nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 hörte mit diesem Tage der Brau- und Branntweinzwang auf. Im Amte Weißhof war der Getränkezwang mit dem Besitze einer Brauerei oder Brennerei nicht verbunden, sondern gründete sich auf Verträge. Dies war wohl der Grund, weshalb die Königl. Regierung mit den Besitzern der Krüge wegen Ablösung des Getränkezwangs besondere Rezeße abschloß. Durch diese wurde die auf den Krügen haftende Verpflichtung, das Getränk zum Schank aus einer königlichen Propinationsanstalt zu entnehmen, gegen Wegfall des Deputat-Brennholzes und Zahlung einer jährlichen unveränderlichen, aber ablösbaren Geldrente aufgehoben. Diese betrug bei den Krügen in

Budzin, 1 Taler 10 Silbergroschen, nach dem Rezeß vom 29. Dezember 1830,
Dubiel, 2 Taler, nach dem Rezeß vom 15. April 1832,
Jerszewo, 20 Silbergroschen, laut Rezeß vom 24. Februar 1832,
Tiefenau, 1 Taler 10 Silbergroschen, laut Rezeß vom 27. November 1835 und Weißhof, 10 Silbergroschen, laut Rezeß vom 8. April 1832.

Mit den Schänkern in Neudorf, Tiefenau und Weißhof wurden Ablösungsrezeße nicht abgeschloßen.

Den Ertrag der Brauerei und Brennerei hatte man bei dem Ankauf der Weißhöfschen Güter überschätzt. Zu polnischer Zeit hatte man ordentliche Bücher nicht geführt, es lagen also sichere Nachrichten über den bisherigen Debit nicht vor, man mußte sich daher begnügen, den wahrscheinlichen Umsatz zu ermitteln; die Verkäuferin hatte die Gewähr dafür übernommen und zur Sicherheit eine Kaution im Betrage von 4000 Talern bestellt.

Schon in dem ersten Jahre 1777—78 hatte der Generalpächter Rahndow einen Ausfall von 51½ Tonnen Bier und 2 Ohm 87 Stof Branntwein ermittelt und im nächsten Jahre war der Ausfall noch erheblicher. Für drei Jahre berechnete Rahndow ihn auf zusammen 755 Taler 61 Gr. 5 Pf. Die Frau v. Dziewanowski weigerte sich Ersatz zu leisten.

Im Jahre 1777 fehlte an dem Bierdebit des Amts nur der sechste und an dem Branntweindebit kaum der zwölfte Teil. In den beiden darauf folgenden Jahren stieg der Ausfall bei dem Bier um mehr als ein Drittel und bei dem Branntwein um mehr als die Hälfte. Es war durch den bayrischen Erbfolgekrieg eine wirtschaftliche Depression eingetreten. Nach der Rückkehr der Armee stieg der Absatz namentlich beim Bier wieder merklich, so daß im Jahre 1880—81 weniger als ein zwölftel an der anschlagsmäßigen Menge fehlte. Hierzu trat noch der Umstand, daß zu Zeiten des Kastellans v. Dziewanowski sehr viel Bier im Hofe, verbraucht wurde. Wie Ignatius v. Sendzicki bekundet, der zwanzig Jahre hindurch Kommissarius in den Weißhöfschen Gütern gewesen war, wurde damals wöchentlich zwei bis drei Mal gebraut und zwar jedesmal 20 bis 27 Tonnen. Etwa 12 Tonnen von jedem Gebräu wurden im Hofe verbraucht und 8 Tonnen in den Krügen. Nach dem Tode des Kastellans, kurz vor der Besitznahme von Westpreußen, sei wöchentlich höchstens nur zweimal gebraut, aber davon nur 8 Tonnen von jedem Gebräu im Hofe verbraucht und 12 Tonnen in den Krügen verschenkt und dabei sei es auch von 1772 bis zum Verkauf der Güter im Jahre 1777 verblieben.

Die Mühle und der Mühlenzwang.

Die Einsaßen des Amts unterlagen von altersher dem Mühlenzwange, d. h. sie waren gezwungen, ihren Bedarf in den Weißhöfer Mühlen mahlen und schroten zu lassen. Es befanden sich unweit des Vorwerks eine oberschlächtige Wasser- und eine Windmühle, welche zu polnischen Zeiten erbaut waren. Die Mühle war von dem Kastellan v. Dziewanowski an dem Müller Peter Dublinski auf drei Jahre für

400 Gulden jährlich verpachtet. Wie die Gebäude der polnischen Bauern in Verfall geraten waren, so war dies auch mit der Mühle der Fall. Die Beschaffung des nötigen Wassers war seit vielen Jahren vernachlässigt. Die Windmühle, die man in der Verlegenheit errichtet hatte, um dem Wassermüller zu Hülfe zu kommen, war ebenfalls schlecht und unzweckmäßig angelegt. Dabei mußte der Müller alles herrschaftliche Mahlgut umsonst, ohne Schillingszahlung und Metzen mahlen, kleine Reparaturen an den Mühlen selbst vornehmen und die Aufsicht über die Mühlendämme führen. Nach Ablauf der Pachtzeit fand es die Kriegs- und Domänenkammer für angemessen, beide Mühlen an den Mühlenmeister Tetzlaff für dessen Meistgebot von 66 Taler 60 Gr. Einkaufsgeld und 33 Taler jährlichen Zins zu vererbpachten. Tetzlaff veräußerte sein Erbpachtsrecht im Jahre 1780 an den Mühlenmeister Andreas Stein für 433 Taler 30 Gr.

Die Wassermühle war oberschlächtig und hatte nur einen Mahl- und einen Graupengang. Sie erhielt das Wasser aus einem 1½ Morgen großen, ganz flachen Behälter, der von den ringsum belegenen, quelligen Bergen notdürftig versorgt wurde. Außerdem erhielt die Mühle noch einen Zufluß durch einen Graben aus dem unweit der Rachelshöfer Unterförsterei belegenen Jerszewoer Mühlenteich. Wenn das Wasser im Frühjahr reichlich war, dann genügte es um 6 bis 7 Scheffel zu mahlen, danach mußte es wieder angesammelt werden. Wenn der Müller täglich mahlen wollte und mit dem Wasser sehr wirtschaftlich umging, dann konnte er durchschnittlich nicht mehr als vier bis fünf Scheffel abmahlen. In den Vorwerksgrenzen befand sich noch ein ausgetrockneter Mühlenteich, die sogenannte Fuchs-Parowe genannt, welche verschiedene aus dem Dorfe Tiefenau kommende Sprinde aufnahm. Der Müller Stein besaß nicht die erforderlichen Geldmittel, um diese für die Mühle nutzbar zu machen. Er hatte schon einige Verbesserungen an der Mühle vorgenommen und dabei sein geringes Vermögen verbraucht. Stein verkaufte die Mühle von Trinitatis 1788 ab an den Mühlenmeister Westphal.

Die zwangspflichtigen Einsaßen hatten ein sogenanntes Metzgeld an die Amtskasse zu entrichten, was durch Allerhöchstes Rescript vom 29. August 1778 genehmigt worden war. Da die Einsaßen aber meistens genötigt waren, in anderen Mühlen mahlen zu lassen, so mußten sie das Metzgeld auch an diese, also doppelt entrichten. Eine Herabsetzung des Metzgeldes auf die Hälfte erschien zwar angemessen, mußte aber unterbleiben, weil der Ausfall zu groß gewesen wäre, um aus dem Schulenfonds gedeckt werden zu können. Die Einsaßen aus den Ortschaften des früheren Amts Straszewo, Honigfelde, Dorf und Vorwerk Straszewo zahlten nur die Hälfte des Metzgeldes, da die

Mühle Weißhof aber für diese Einsaßen die nächste königliche Mühle war und kein Grund vorlag, sie besser zu behandeln als die Weißhöfschen Einsaßen, so wurden sie von 1788 ab zu dem vollen Metzgelde herangezogen. Dieses betrug 22 Gr. 9 Pf. (nach heutigem Gelde 75 Pfennig) für die mahlpflichtigen Personen im Alter von 12 bis 60 Jahren.

Mahlgäste aus den Weißhöfer Amtsdörfern und solche aus anderen königlichen Dörfern entrichteten an den Müller nur das übliche Mahlgeld. Fremde Mahlgäste aus adeligen oder mit Mühlengerechtigkeit versehenen Gütern sollten an die Königliche Kasse noch ein „Proportionales“ abtragen. Der Müller hatte über dieses „extraordinaire Mahlwerk“ ein Register zu führen und dem Amte einzureichen.

Das zur Bier- und Branntweinbereitung erforderliche Getreide war von der Entrichtung des Metzgeldes frei, aber nicht von der dem Müller gebührenden 16. Metze.

Die Gesamteinnahme dieser Mühlengefälle wurde für das Jahr

1787 von den Schulgütern auf . . .	249 Taler	3 Gr.	13½ Pf.
und von den Domänengütern auf . . .	82 Taler	67 Gr.	9 Pf.
zusammen auf	331 Taler	71 Gr.	4½ Pf.

veranschlagt.

Die Forsten.

In dem herrschaftlichen Walde zeigten sich, ebenso wie an den Gebäuden und den Vorwerksfeldern, die traurigen Folgen polnischer Mißwirtschaft. Der Wald war weder vermessen noch in Schläge geteilt. Vor dem Ankauf der Weißhöfer Güter im Jahre 1777 stand der Wald unter der Aufsicht eines aus den Plunauschen Gütern in Polen gebürtigen Erb-Untertanen der Dziewanowskischen Familie, namens Bicichowski, der aber nach der Uebergabe der Güter an den Staat in seine Heimat zurückkehrte.

Da die Forst nicht ohne Aufsicht gelassen werden konnte, wurde von der Kammer ein aus Sachsen gebürtiger Kolonist, der zugleich forstgerechter Jäger und im Schreiben und Rechnen soweit nötig erfahren war, namens Johann August Rachals zum Unterförster bestellt und in Eid und Pflicht genommen. Der Unterförster Rachals erbaute auf einer abgeholzten Stelle bei dem Jerszewoschen Mühlenteich eine Wohnung, wozu er freies Bauholz und 100 Taler Zuschuß erhielt. Er sollte darin freie Dienstwohnung haben, das Gebäude aber seinem Nachfolger im Dienst ohne Vergütung überlassen. An barem Gehalt erhielt Rachals aus der Weißhöfschen Schulkasse 40 Taler, eine Hufe kulmisch als Dienstland und freie Weide für zwei Pferde, sechs Stück Rindvieh, 60 Schafe „und Schweinezucht.“ Außerdem hatte

Nachals noch auf das in der Forstordnung bestimmte Pfandgeld und auf den Denunziantenanteil an den Geldstrafen Anspruch.

Die Unterförsterei führte den Namen Brachlewo. Die dazu gehörige Hufe grenzte mit den Ländereien des Erbpachtsvorwerks Jerszewo, des Dorfs Tiefenau und des Vorwerks Weißhof.

Der Unterförster hatte in seinem Annehmungsbriefe eine Dienstanweisung erhalten. Er sollte danach für die Anzucht junger Eichen, Rüstern, Obstbäume etc. sorgen, die Arbeiten bei der Anlegung von Eichel- und Kiehnenkämpen leiten und beaufsichtigen. Er durfte kein Holz, wenn es auch nur eine Kleinigkeit ist, ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten verkaufen. Vereinnahmte Gelder sollte er sofort an den Beamten (den Amtmann) abliefern. Bei dem Anschlagen [1]) der Hölzer sollte er jedesmal zugegen sein und darüber eine Kontrolle führen. Ferner sollte er für die vorschriftsmäßige Einrichtung der Wege und Straßen, für die Erhaltung der angelegten Alleen, die Vermehrung des Wildstandes sorgen, auf die Knüttelung der Hunde achten, die frei umherlaufenden ohne Ansehung des Eigentümers erschießen und solches dem Amte und dem vorgesetzten Förster anzeigen. Bei Waldbränden war es die Aufgabe des Unterförsters für die Löschung zu sorgen, zur Verhütung von Feuerschaden sollte er auf die Hirten und anderen Leute wegen des Tabakrauchens und Feueranmachens genau achtgeben und die bei ihnen vorgefundenen Tabakpfeifen wegnehmen. Zu Zeiten, wenn die Krämer, Vieh- und Pferdehändler nach den Märkten reisen, sollte er seine Aufsicht verdoppeln, weil diese, wenn sie in den Heiden füttern und weiden, gemeinlich Feuer anmachen. Er sollte die Heide „bei Tag und Nacht belaufen“, und auf die Heidemieter ein wachsames Auge haben, damit sie sich nicht an stehenden Bäumen vergreifen. Ohne Genehmigung des General-Direktoriums durften weder Teile der Heide „ausgetan“ (verpachtet oder vererbpachtet) noch ausgerodet werden. Der Unterförster war endlich auch verpflichtet, dem Förster, unter dessen Aufsicht er stand, zuverläßigen Rapport zu erstatten.

In der Forst wurden jetzt Schonungen angelegt, welche bisher darin nicht bestanden hatten. Da diese vom Vieh nicht betreten werden durften, mußte die freie Weide aufhören, wenngleich die Bauern ihren Viehstand verringern mußten. Vieh zur Einmiete wurde nicht mehr angenommen, es kam also nur noch die Einmiete für Raff- und Leseholz und für das Sammeln von Pilzen und Beeren vor. Später wurde hiervon jedoch zu gunsten der Ortschaft Budzin eine Ausnahme gemacht. In der den Wirten im Jahre 1801 erteilten Erbverschrei-

[1]) Auszeichnen des zu schlagenen Holzes.

bung lautete der § 8 wie folgt: „Wird dem Erbpächter die Teilnahme an die dem Dorfe durch das Königl. Direktorial-Rescript d. D. Berlin den 13. November 1801 zugestandenen Weide für dessen Rindvieh in der angrenzenden Weißhöfschen Schulforst gegen Erlegung des nach den jedesmaligen Zeitumständen feststehenden Weidegeldes gestattet. Der Erbpächter muß hierbei indeßen die Forst-Hütungsvorschriften genau beachten, das Vieh nur bei Tage und in den Plätzen in Begleitung eines Hirten weiden, welche das Forstamt Rehhof dazu anweisen lassen wird. Die Weide für die Pferde wird nur zur Zeit der Ueberschwemmung in der gedachten Forst nachgegeben, und es soll dann außer dem Hirten noch ein Wirt des Dorfs Budzin bei der Herde sein, der von den etwaigen Schonungen allen Schaden bei eigener Vertretung abwenden muß.“

Ueberschwemmungen durch Hochwasser traten damals alljährlich ein, weil der Weichseldamm bei Rudnerweide offen war.

Die Oberverwaltung der Forsten wurde dem Forstamt in Rehhof übertragen. Der dortige Förster Siemenroth erhielt dafür eine Gehaltszulage von jährlich 40 Talern aus den Ueberschüssen der Forsten. Für die ihm am 26. Februar 1779 auf Allerhöchsten Spezial-Befehl erteilte Instruktion hatte Siemenroth 13 Taler 22 Gr. und Rachals für den ihm an demselben Tage ausgefertigten Annehmungsbrief gar 23 Taler 44 Groschen Stempel und Gebühren zu entrichten.

Die Obliegenheiten des Försters entsprechen denen eines heutigen Oberförsters. Alles zu veräußernde oder das zu verabfolgende Freiholz hatte er mit dem Holzanschlageisen selbst anzuschlagen, über das eingenommene Geld ein Forstmanual zu führen, aus diesem monatlich der Kammer einen Extract einzureichen und die Einnahme abzuführen. Die Extrakte sollten von dem Amtmann mitunterschrieben werden. Alljährlich, „gegen Trinitatis“ hatte der Förster der Kammer eine Forstrechnung einzureichen. Er durfte weder Credit gewähren, noch Holz unter der Taxe verkaufen.

Der Förster hatte auf die Erhaltung der Grenzhügel zu sehen, für die Bepflanzung der abgeholzten Schläge und von Holz entblößten Stellen zu sorgen. Ueber den dazu erforderlichen Holzsamen sollte er gemeinschaftlich mit dem Amtmann Anschläge fertigen und der Kammer einsenden. Er hatte darüber zu wachen, daß an den Wegen und Straßen und am Rande der Felder kein Holz abgeschlagen und daß die Breite der Wege von zwei Ruthen in der Forst eingehalten, daß keine Nebenwege geduldet und daß Brandschaden in der Forst verhütet werde. Endlich hatte der Förster darauf zu sehen, daß die Jagd nicht von Unbefugten ausgeübt, vielmehr zu sorgen, daß der Wildstand angezogen und vermehrt werde. Ungeknüttelte Hunde, die in Wäldern und

Feldern herumlaufen, sollten sogleich totgeschossen und dies der Kammer angezeigt werden. Ueberhaupt sollte der Förster Siemenroth das Beste der Forsten wahrnehmen und nicht zugeben, daß Freiholz ohne hinreichende Befugnis assigniert und daß das assignierte Holz auch zu dem bestimmten Zweck verwendet, nicht verhandelt, verbrannt oder der Verwesung überlassen werde.

Der Förster, „Landjäger" Siemenroth in Rehhof, wurde im Jahre 1798 mit einer Pension von 200 Talern in den Ruhestand versetzt und der bisherige Stabs-Kapitain von Wildenbruch von der Leibgarde, der als Major den Abschied erhalten hatte, zum Landjäger bestellt. Sein Baargehalt belief sich „wegen der Rehhöfschen und Stuhmschen Forsten" auf 250 Taler. Der Ertrag seines aus 120 Morgen magdeb. bestehenden Dienstlandes wurde auf 123 Taler 60 Gr. angenommen. Außerdem bezog er freie Dienstwohnung und für die Weißhöfschen Forsten ein Gehalt von 40 Talern und an Emolumenten ungefähr 32 Taler. Die dem Landjäger Wildenbruch erteilte Instruktion vom 26. März 1800 stimmt mit der seines Dienstvorgängers, mit Ausnahme weniger, unwesentlicher redaktionellen Aenderungen überein.

Der Ertrag der Weißhöfer Waldungen wurde in sehr verschiedener Höhe angegeben. Bei Aufstellung des Contribitionskatasters im Jahre 1772 gab die Gutsherrschaft an, der Wald sei 10 Hufen groß, mit jungem Fichtenholz und wenig Laubholz bestanden, das nur zum brennen tauglich sei. Die Einnahme sei mit 2 Gulden von der Hufe zu veranschlagen.

Als im Jahre 1777 die Ankaufsverhandlungen schwebten, gab die Frau v. Dziewanowski den Ertrag auf 1200 Taler jährlich an. Der Ober-Kammerpräsident v. Domhardt gab dem Förster Siemenroth, „einem bekannten guten Forstverständigen" auf, ein Gutachten abzugeben. Dieser erklärte, daß in den etwa 50 Hufen enthaltenden Waldungen nach Forstprinzipien nicht mehr als jährlich für 480 Taler und höchstens bis 500 Taler Holz verkauft werden könne. Indessen war auch diese Schätzung noch viel zu hoch, in dem nächsten Anschlage für 1788 bis 1800 wurden die Einkünfte nach der pflichtmäßigen Anzeige des Försters Siemenroth und nach einer Untersuchung des Oberforstmeisters v. Katzeler auf die Hälfte, also auf 250 Taler angenommen. Vom Jahre 1801 erhöhte sich dieser Betrag um zehn Taler und man hoffte bei der Summe von 260 Talern auch in den künftigen Jahren bleiben zu können, nachdem das Deputatholz des Beamten und der Geistlichen vom Etat abgesetzt worden war.

Nach der Rechnung der Domänen- und Forstverwaltung für 1801 bis 1811 betrug das Soll an Ueberschüssen der Forst- und Jagdgefälle

der Weißhofer Schulforst 345 Taler 45 Gr. 8½ Pf. Von Trinitatis 1812 ab hörte dann die gesonderte Rechnungsführung für die Schul- und Domänengüter auf. Dem Schulfonds wurde statt der Revenüen aus den Schulgütern eine jährliche Summe aus der Staatskasse überwiesen.

Daß der große Wald einen so geringen Reinertrag abwarf, lag daran, daß er zu polnischen Zeiten der Pflege und eines ausreichenden Schutzes entbehrt hatte und daß er mit den Holz- und Weideberechtigungen übermäßig in Anspruch genommen war. So hatten z. B. die Einsaßen in Budzin, Hintersee, Dubiel und Unterwalde freie Waldweide, ferner die Dannicker, Ratteier und viele andere Vorwerksleute. Bekanntlich läßt aber das Weidevieh das junge Holz nicht aufkommen, denn dieses wird zertreten, umgebrochen und zum Teil auch abgefressen. Freies Bauholz für ihre Gebäude und Brücken erhielten die Einsaßen aus Baggen, Budzin und anderen Orten. Der Generalpächter des Amts erhielt in reichem Maße freies Brennholz, zur Oekonomie, zur Brauerei und Brennerei, für die Schäferei, die Kuhpacht, die Nebenvorwerke und für den Landreuter, zusammen rund 68 Achtel. Das sind rund 756 cbm heutigen Maßes. Dazu kam dann noch das Deputatholz für die Geistlichen und die Lehrer, ferner 396 Fuder Sprak- und Leseholz für die Gärtner, Hirten, die Lehrer und 6 Krüger, ferner das Holz zur Unterhaltung der Vorwerksgebäude, der Raufen, Krippen, Zäune etc. Vom Jahre 1788 wurde das Brennholz für den Beamten bis auf 36¹/₈ Achtel weiches und 5¹/₄ Achtel hartes Holz herabgesetzt. Die Freiholzberechtigungen und Weideberechtigungen wurden nach und nach eingestellt und abgelöst.

Von der Ausübung der J a g d ist in den Dienstanweisungen des Försters und Unterförsters nicht die Rede, sondern nur von dem Jagdschutz. Die höhere Jagd wurde von jeher für Rechnung der fiskalischen Kasse ausgeübt. Die kleine oder niedere Jagd (auf Rehe, Hasen, Hühner etc.) wurde nicht nur in den Domänen und Forsten, sondern auch in den Feldmarken der Domänendörfer, also z. B. in sämtlichen zum Amte Weißhof gehörigen Ortschaften durch Verpachtung genutzt. Für die sechs Jahre 1777—1783 wurde sie z. B. in den zu diesem Amte gehörigen Ortschaften, mit Ausnahme von Dubiel, Jerszewo und Hintersee, die zu einem andern Jagdpachtbezirk gehörten, nach öffentlicher Ausbietung für das Meistgebot von 8 Talern 75 Groschen (26 Mark 50 Pf.) an den Major v. Zitzewitz in Marienwerder verpachtet.

Es ist auffällig, daß in den Dienstanweisungen von der Vertilgung der W ö l f e gar nicht die Rede ist. Es fanden häufig Wolfsjagden unter Leitung der Forstbeamten statt. Die Teilnahme an diesen gehörte zu den allgemeinen Landespflichten, denen sich niemand

entziehen durfte. Von einer im Mai 1806 abgehaltenen Wolfsjagd erfahren wir aus einem im Gemeindearchiv von Unterwalde befindlichen Rundschreiben des dortigen Schulzen Münster vom 8. Mai. Er sagt darin kurz und bündig: Der Unterförster gibt durch einen Flintenschuß ein Zeichen, wenn die Treiber in die Nähe der Wolfslagerstelle kommen. Dann haben alle Treiber diesen Platz so eilig als möglich zu besetzen. Während der Jagd selbst bleibt jeder Treiber an seinem Platz und steht dafür, daß kein Wolf durch die Lappen entweicht. Wer hierbei seine Pflicht nicht erfüllt, wird nach vollendeter Jagd mit zehn Peitschenhieben bestraft. Nach beendigter Jagd stellt jeder Schulz die Treiber wie am Anfange wieder in die Ordnung und die Aufseher zählen die Mannschaft von neuem, um festzustellen, ob jemand fehlt oder zurückgeblieben ist.

Die Fischerei wurde, soweit sie nicht vererbpachtet war, durch Verpachtung genutzt. Für die Fischerei in der Nogat, innerhalb des Dorfes Zandersweide, zahlte der Erbpächter nach einem Vertrage vom 27. März 1748 jährlich 38 Taler 30 Gr. Zins. Außerdem hatte der Erbpächter noch ein Schock trockene Aale zu liefern, an deren Stelle er nach einem Abkommen vom 22. März 1788 jährlich 3 Taler zahlte. Der übrige Teil der Nogat, von den Grenzen des Amtes Marienwerder ab bis zur Grenze von Zandersweide, war, zusammen mit zwei Seen in der Niederung und den auf der Höhe belegenen Gewässern, dem Hintersee und dem Jerzewoer Mühlenteich, an den Fischer Thom in Marienwerder verpachtet gewesen, der für die Zeit vom 1. Juni 1783 bis dahin 1786 jährlich 200 Gulden zahlte und außerdem wöchentlich ein Gericht Speisefische im Werte von je 12 Groschen (40 Pfennig), für den herrschaftlichen Tisch lieferte. Es war ihm zugesichert worden, daß die Nogat von Flußholz rein gehalten werden sollte, d. h. niemand sollte ganze Stücke oder Traften Holz länger als acht Tage an der Stelle, wo es zusammengebunden wurde, liegen lassen; andernfalls sollte ihn der Eigentümer des Holzes entschädigen. Die Pacht ging dann unter denselben Bedingungen auf den Fischer Heinrich Ziemen über, und von 1788 erhielt sie der Beamte in Weißhof für 55 Taler jährlich in Zeitpacht.

Es befanden sich innerhalb der Vorwerksgrenzen noch einige kleine Teiche, man hatte versucht sie als Karpfenteiche zu nutzen, die Anlagen hatten aber keinen Bestand gehabt. Einige andere Teiche, zwischen der Mühle und der Forst, waren eingetrocknet und wurden als Wiesenland genutzt. Der sogenannte alte Mühlenteich bei dem Dorfe Unterberg war mehrere Jahre ungenutzt geblieben, im Jahre 1788 übernahm ihn der Müller in Zeitpacht und zahlte für ihn und den Jerzewoer Mühlenteich zusammen eine Pacht von 12 Talern jährlich.

Die Kirchenverhältnisse und das Schulwesen.

Zur Zeit der Vereinigung der polnischen Landesteile mit der preußischen Monarchie hielten sich die Evangelischen in den Ortschaften des Schulamts Weißhof, wie von jeher, zur Kirche in Marienwerder, mit alleiniger Ausnahme von Zandersweide, das zu der näher belegenen Kirche in Mewe gehörte. Die in dem sogenannten Rehhöfer Winkel wohnhaften Evangelischen gehörten nach Stuhm, und die Mennoniten hatten ihr Bethaus in Tragheimerweide.

Die Katholiken in den Schulgütern waren nach Tiefenau eingepfarrt.

Die Wirte in den Schulgütern hatten an die Kirche in Tiefenau keinen Dezem zu entrichten. Sie waren davon befreit, weil die Gutsherrschaft die Dezemlieferung übernommen hatte. Sie hielt sich dafür in der Weise schadlos, daß sie den Wert dieser Leistung den von den Wirten an die Gutsherrschaft zu entrichtenden Zins hinzugeschlagen hatte. Der Pfarrer in Tiefenau erhielt von der Gutsherrschaft als Dezem 17 Scheffel Roggen und 17 Scheffel Hafer. Die Wirte zahlten an den Probst in Tiefenau nur neun Groschen Kalende, wovon der Organist drei Groschen erhielt.

Aus dem von Friedrich dem Großen zur Begründung von Schulanstalten gestifteten Betrag von 200 000 Talern (Gnadenschulfonds) wurde Weißhof angekauft. In dem zum Amte Weißhof gehörenden Ortschaften waren zum Ende des 18. Jahrhunderts folgende Schulen vorhanden:

1. In Budzin befand sich im Jahre 1787 eine Schule, die auch von den Kindern der Nachbarortschaften Baggen und Unterwalde besucht wurde. Der Schullehrer Michael Gregorowius war ein Mann von über 60 Jahren.

2. In Rothof bestand schon zu polnischer Zeit eine Schule, welche die Wirte auf eigene Kosten eingerichtet hatten. Im Jahre 1789 hieß der Schulmeister Martin Hammerschmidt.

3. In Dorf Weißhof war schon in polnischer Zeit ein Lehrer vorhanden. Im Jahre 1788 unterhielt das Dorf ebenfalls einen eigenen Schulmeister.

4. In Neudorf wurde gleich bei der Gründung des Dorfs, zu preußischer Zeit, eine Schule eingerichtet. Im Jahre 1787 hieß der Schulmeister Ephraim Mathis; er erhielt 60 Taler Gehalt.

5. In Tiefenau unterrichtete im Jahre 1788 der Organist die Kinder.

6. In Jerzewo wird im Jahre 1788 der Schulmeister Lindenau genannt; er nutzte ein Grundstück von 7 Morgen 20½ Rute kulmisch.

Im Rehhöfer Winkel, war um diese Zeit nur eine Schule und zwar in Zieglershuben vorhanden, welche die Wirte auf eigene Kosten unterhielten. In dem Domänendorfe Straszewo hatten die Wirte einen Schulmeister auf eigene Kosten angenommen. Die Kinder von Honigfelde besuchten die Schule in Dakau.

Fortsetzung: „Das Amt Weißhof im 19. Jahrhundert und die einzelnen Dorfschaften“ im nächsten Heft.

Buchbesprechung.

Bruno Schumacher und Erich Wernicke: Heimatgeschichte von Ost- und Westpreußen. Verlag von Wendt Groll, Marienwerder 1925. 8°

Ostpreußen ist die einzige Kolonie Deutschlands genannt worden. Ob mit Recht oder Unrecht steht dahin. Jedenfalls ist es altes Siedlungs- und Kolonialland und schaut auf eine geschichtliche Entwicklung zurück, die wesentlich anders verläuft als die Geschichte des Deutschen Reiches.

Zum ersten Male ist der Versuch gemacht, diese geschichtliche Entwicklung unserer Heimat wissenschaftlich genau und jedermann verständlich darzustellen. Dieser Versuch ist den Herausgebern gelungen.

Praktisch ist die Einteilung des Buches in „allgemeine Landesgeschichte“ und „Geschichte einzelner Landschaften und Städte.“ Dadurch werden Wiederholungen vermieden, und es kommt beides zu seinem Recht, die großzügige Darstellung des Ganges der Geschichte, und die chronikartige Kleinmalerei der Heimatkunde.

*

Von der Eiszeit bis an die Schwelle der Geschichte führt uns der bekannte Prähistoriker Dr. Bruno Ehrlich-Elbing. Wer da weiß, mit welchen wunderlichen Vorstellungen und Behauptungen viele Vertreter dieses Faches arbeiten, wird dem heimatlichen Gelehrten danken für die nüchterne und klar verständliche Darstellung „Vorgeschichtliches aus Ost- und Westpreußen“.

Dieser Einleitung folgt die Hauptarbeit des ganzen Buches nach Inhalt und Umfang, die Geschichte Ost- und Westpreußens von 1230 bis zur Gegenwart von Dr. Bruno Schumacher-Marienwerder.

Wer noch mit Grauen an den Geschichtsunterricht denkt, der vor einigen Jahrzehnten, mit spärlichen Ausnahmen, gang und gäbe war, der soll dies Buch lesen, um zu sehen, was moderne Geschichtsdarstellung ist. Gewiß gehören Fürstenreihen, Jahreszahlen, Kriege, Schlachten, Friedensschlüsse zur Geschichte, aber sie sind nicht die Geschichte. Die schulbuchmäßige Beschränkung auf diese an sich wichtigen Dinge hat die Geschichte vielen so langweilig gemacht wie das Anschauen einer Skelettsammlung im anatomischen Museum. Schumacher zeigt uns keine Skelette. Er schildert uns das warme Leben versunkener Jahrhunderte auf heimatlichem Boden in stetem Zusammenhang mit dem großen geschichtlichen Werden draußen in der Welt. Sie werden vor unseren Augen lebendig die Ritter, Priester, Gebietiger des deutschen Ordens, die Bauern, Bürger, Künstler, Dichter der Heimat als Eroberer, Erbauer und Erneuerer des Staates im fernen Osten an der Grenze der Kultur.

Der romantisch-gemütlichen Auffassung, als sei der Orden und sein Staat eine Art Vorläufer der Heimatvereine, eine ost- und westpreußische Spezialität gewesen, wird die Wirklichkeit gegenübergestellt. Morgen- und Abendland haben Teil an den Anfängen des deutschen Ordens. Papst und Kaiser vereinen sich zu seiner weiteren Gestaltung. Weltliche und geistliche Gewalt

wirken denn auch in seinem inneren Organismus lange mit ver
gie, und in einzigartiger Weise repräsentiert so der Orden
Schwerter des Mittelalters. Nicht von Thorn bis Ragnit,
Jerusalem bis Riga geht sein Weg. Nicht eine provinziell
kommt ihm zu, sondern eine weltgeschichtliche. Gewiß, er hat Kr
Eroberungs- und später Verteidigungskriege. Aber doch wird se
sche Eigenschaft weit überboten durch seine kulturelle.

Man lese einmal die Kapitel 6 und 7 „Innere Zustände i
Ordenslande" und „Kunst im Ordenslande". Landesverwalt
Geldverkehr, Siedlungspolitik, Rechtsverhältnisse, Gerichtsbar
tum, Schul- und Bibliothekswesen werden uns von einem feine
mittelalterlichen Kultur geschildert.

Es dürfte da manchem Zeitgenossen aufdämmern, daß das
finstere Mittelalter doch auch seine erheblichen Lichtseiten aufzu
Hinsichtlich der mittelalterlichen Kunst ist es heute fast so n
gegenwärtig große Mode. Aber wenn sie auch in nur modern s
Kreisen anderen Moden auf dem Kunstbilderbuchmarkt einma
machen müssen, so werden genug übrig bleiben, denen sie lieb

Schumachers Abhandlung über die mittelalterliche Kunst
zeigt uns die großen Zeugen einer großen Vergangenheit. Die
wissen, welch ein überragendes Werk gotischer Tafelmalerei
der Lorenzkapelle der Marienburg ist, dem sich an Feinheit der
und künstlerischen Empfindens, Zusammenklang der fein abge
kaum ein anderes Werk des Mittelalters an die Seite ste
Genter Altar nicht ausgenommen. Wenn Schumacher auf S
„Keine andere Landschaft Deutschlands kann eine solche Anza
bedeutender Dorfkirchen aufweisen wie unsere Heimat" so ka
Urteil getrost auf sehr viele andere Kunstwerke der heimatlich
heit ausdehnen.

Im Vorwort wird gesagt, das Buch wolle keine neuen wi
Ergebnisse bringen. Was Schumacher Kapitel 8 über den a
Niedergang des Ordens sagt, ist in solcher einleuchtender Weise
geführt worden. Nicht durch sittlichen Abstieg ging der Orden
das waren vereinzelte Flecken auf einem glänzenden Bilde
den Verschiebungen der außenpolitischen Lage. Die Parallel
land vor dem Weltkriege ist durchaus zutreffend. Zum andern
ein derartig genaues Eingehen auf Rechts- und Verwaltu
leicht in einem andern Geschichtswerk finden.

Erquickende Höhepunkte erreicht die Darstellung bei d
Herzog Albrechts und des geistigen Lebens seiner in Königs
oft verkannten Königs Friedrich Wilhelm I. Beide Fürsten
liebevoll charakterisiert, die Bedeutung für Ostpreußen treff

Ein wohltuender nationaler Ernst geht durch die Darstellu
läßt die geschichtlichen Tatsachen sprechen. Die Nutzanwe
Gegenwart findet der Verständige zwischen den Zeilen. Die H
tung der deutschen Bürger, die gegen den deutschen Orden
Land rufen, die schändliche Handlungsweise der preußische

Herzog Albrecht mit Hilfe des Polenkönigs mürbe machen wollen, wird gebührend gekennzeichnet. Wir erleben die Schmach der Franzosenzeit und die Befreiung des Vaterlandes, die von Ostpreußen ausgeht. Wir sehen die Heimat im Weltkriege von feindlichen Horden überflutet und von deutschen Brüdern unter Hindenburg gerettet. Und wenn wir zum Schluß Ostpreußen als die von der polnisch-litauischen Flut umtobte Insel sehen, so ergibt sich des Verfassers Schlußmahnung als eine selbstverständliche Forderung: Zusammenhalten und wachsam sein!

Der zweite Teil des Buches ist eigentliche Heimatkunde. Mit Kenntnis und Liebe zur Sache gibt Wernicke eine chronikartige Schilderung des Geschickes unserer engeren Heimat Pomesanien. Das kleine Land als Brennpunkt des steten Kampfes zwischen Deutschen und Slaven geschildert zu sehen, bietet einen hohen Genuß. Auch Wernicke beschränkt sich nicht auf geschichtliche Tatsachen. Er läßt Menschen und Menschenschicksale vergangener Zeiten mit Freud und Leid vor uns lebendig werden. Wir fühlen mit dem treuen Bischof Kaspar Linke, der lieber Hab und Gut verliert als sein Deutschtum drangibt. Wir freuen uns über die mutige Antwort der Riesenburger Bürger an den polnischen Hauptmann. Wir bewundern den eisernen Bischof Job von Dobeneck, der trotz bewaffneter Grenzwacht und vieler Kämpfe dennoch Zeit findet zu tatkräftiger Förderung der Wissenschaften.

„Wächter für das deutsche Volkstum" nennt der Verfasser die Bewohner Pomesaniens. Die Väter sind es gewesen — die Nachfahren geben sich selbst auf, wollten sie es nicht sein.

Einem jeden Deutschen hier im Osten, der fähig und willens ist, Geschichte und Kultur seiner Heimat zu begreifen, sei dieses Buch empfohlen. Nimm und lies. Cicero's Wort gelte heute besonders in trüber Gegenwart: Historia testis temporum, lux veritatis, magistra vitae. (Die Geschichte ist ein Zeuge für alle Zeit, das Licht der Wahrheit, ein Wegweiser fürs Leben.)

Pfarrer Ed. Galow-Gr. Nebrau.

Dr. F. Lorentz: Geschichte der Kaschuben. Mit einer Karte. 8°, 172 S. Reimar Hobbing in Berlin 1926.

Die Kaschubenfrage vor dem Weltkriege war durch den Einfluß, den der polnisch gesinnte Klerus in immer stärker werdendem Maße ausübte, insofern für die Ostmark von Bedeutung geworden, als die Kaschuben statt für ihre Nationalität zu kämpfen, nur für die Polen die Kastanien aus dem Feuer zu holen sich bemühten. Der Verfasser der Geschichte der Kaschuben stand vor dem Kriege an der Spitze der jungkaschubischen Bewegung, die eine Absage an den Polonismus bedeutete. Ein Mittelpunkt der Jungkaschuben war das kaschubische Dorfmuseum zu Sanddorf, wo der Lehrer Gulgowski und seine Frau die alte Kultur der Kaschubei wieder zum Leben erweckten. Leider fanden die Bestrebungen beim deutschen Volke nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdienten, und die unterstützt werden mußte. Denn wenn die Kaschuben durch die Tätigkeit des Dr. Lorentz und des Lehrers Gulgowski sich auf ihre eigene Nationalität besonnen hätten, dürften sie

heute dem polnischen Staate nicht einverleibt sein, wir Ostpreußen h vielleicht keinen p o l n i s c h e n Korridor.

Unter der Herrschaft der Polen wird das Volk der Kaschuben siche nationalen Untergange zugeführt, daher ist es zu begrüßen, in eine schichte des „unbekannten Volkes" verfolgen zu können, wie dies Vol Nationalität verschwindet. Bietet nun auch Dr. Lorentz in der Ges der Kaschubei nicht viel Neues für das große Völkergeschehen, so doch mehr für das kleine Geschehen auf engem und engstem Gebiete. Beso interessant erscheint es, zu verfolgen, wie im Wechsel der Jahrhunderte den Randgebieten im Westen, Norden und Osten die Eindeutschung Landes zuweilen überaus kräftig versucht wird, wie aber letzten Ende Eindeutschung an dem Charakter der Landschaft scheiterte. Dagegen Polen in zähem Aushalten durch 10 Jahrhunderte und bei zweima Verlust der Herrschaft in Pommerellen seinen Geist mittels der Kirche Kaschuben einzuimpfen verstanden. In der polnischen Zeit von 1466– waren Zustände in dem Lande eingerissen, von denen nicht zu Unrech Wort von „der polnischen Wirtschaft" geprägt worden ist und die das zu Preußen drängen mußten. Der Bauer lebte in völliger Verskla die bis zum Menschenkauf und -verkauf sich steigerte. Die Ungerechtigk des polnischen Adels, der den Landbesitz innehatte, waren für die S bürger zur Unerträglichkeit gesteigert. Ja, es spricht Bände, wenn ei schubischer Ausdruck für „Prügel bekommen" heißt: „polnisches Maß kommen."

Schlimm war es aber auch für das kaschubische Volk, daß ein allzu zweigter Kleinadel durch dauerndes Teilen der Grundstücke entstanden und daß Arbeit von diesem Kleinadel, zu dem oft sämtliche Bauern e Dorfes gehörten, nicht gern verrichtet wurde. Nur so ist das kaschubi Sprichwort zu verstehen: „Ich bin Herr und du bist Herr, aber wer wird Schweine hüten?" Und dieses Volk saß z. T. auf den unfruchtbarsten Böd die wir in Norddeutschland kennen! —

Kein Wunder, daß der Deutsche, der nur das Arbeiten kannte, verha war. Verständlich wird auch der „Befreiungstaumel" des kaschubisch Volkes im Jahre 1920. Doch die befreienden Brüder, die Polen, hab keinen Dank geerntet; der nüchterne Verstand zwingt zum Vergleich zwisch Erhofftem und Wirklichgewordenem. Schwerlich wollen die Kaschuben den Deutschen zurück, sie wollen ein selbständiges Volk werden. Das leh das Buch von Lorentz; es zeigt aber zugleich, wie völlig verkehrt es wä eine deutschfreundliche Gesinnung jemals zu erwarten, und noch eins, da das kaschubische Volk zum baldigen Aufgang in die sprachlich verwand Nationalität der Polen verurteilt ist. Darum müssen wir das Lorentz'sc Buch lesen, daß wir verstehen, warum der Korridor uns geschaffen ist un warum er nicht früher verschwinden wird, als bis wir unsere Nachba gründlich kennen und verstehen gelernt haben, sie richtig zu behandeln, den nur die politische Ungeschicklilichkeit des deutschen Volkes war Schuld a polnischen Korridor.

E. Wernicke.
